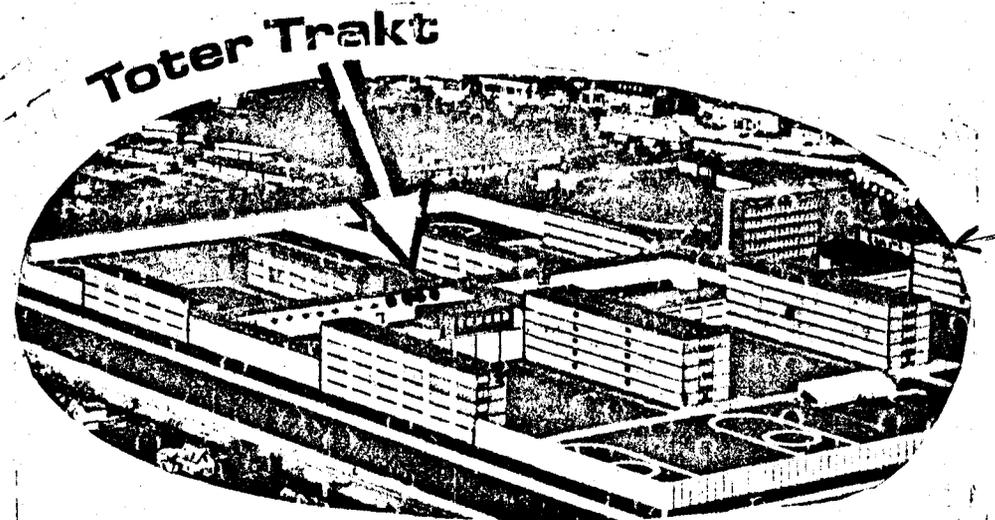


# Folter an dem polit. Gefangenen Ronald Augustin



Gefängnis Hannover

**DOKUMENTATION**

INHALTSVERZEICHNIS

Beiträge auf dem Teach-in der Komitees am 4.7. in Hannover

Referat von Rechtsanwalt K. Groenewold zur die Verteidigung S.1  
 Beitrag von Prof. Peter Brückner S.5  
 Beitrag der Komitees gegen Folter S.9

Dokumente der Justiz zur Folter an Ronald Augustin

generelle Anordnung der Isolation durch Richter Haackmann S.12  
 Verfügung der JVA Hannover: Anordnung der Maßnahmen S.13  
 Beschluss des Amtsgerichts Lingen: Genehmigung der Verfügung S.15  
 Beschluss des Landgerichts Osnabrück: Zensur von Briefen S.16

Antrag der Verteidigung auf Aufhebung des Toten Trakts  
 und der Glasscheibe S.18

Beschluss des Amtsgerichts Lingen: Verwerfung des Antrags S.21

Proteste und Aktionen gegen die Folter an Ronald Augustin

Bericht der Mutter von R. Augustin auf der Pressekonferenz  
 der Komitees zum Sitzstreik am 5.6.74 S.23  
 Flugblatt der Komitees zum Sitzstreik vor dem Justizministerium S.24  
 Presseberichte S.25

... und die Reaktion des Justizministers: Interview mit der  
 "Neuen Hannoverschen Presse" S.26

Offener Brief von Mitgliedern des PEN-Club S.27  
 Offener Brief der ESG Hannover S.28

... und Schifers Antwort S.29

Protestaktion von Mitgliedern der Komitees während der konstituierenden Sitzung des Landtags von Niedersachsen

- Flugblatt S.31  
 - Presseberichte S.32

Zeichnungen

Glaskasten in Stuttgart S.22  
 Toter Trakt S.33  
 Schema des Glaskastens S.33  
 Grundriss S.34

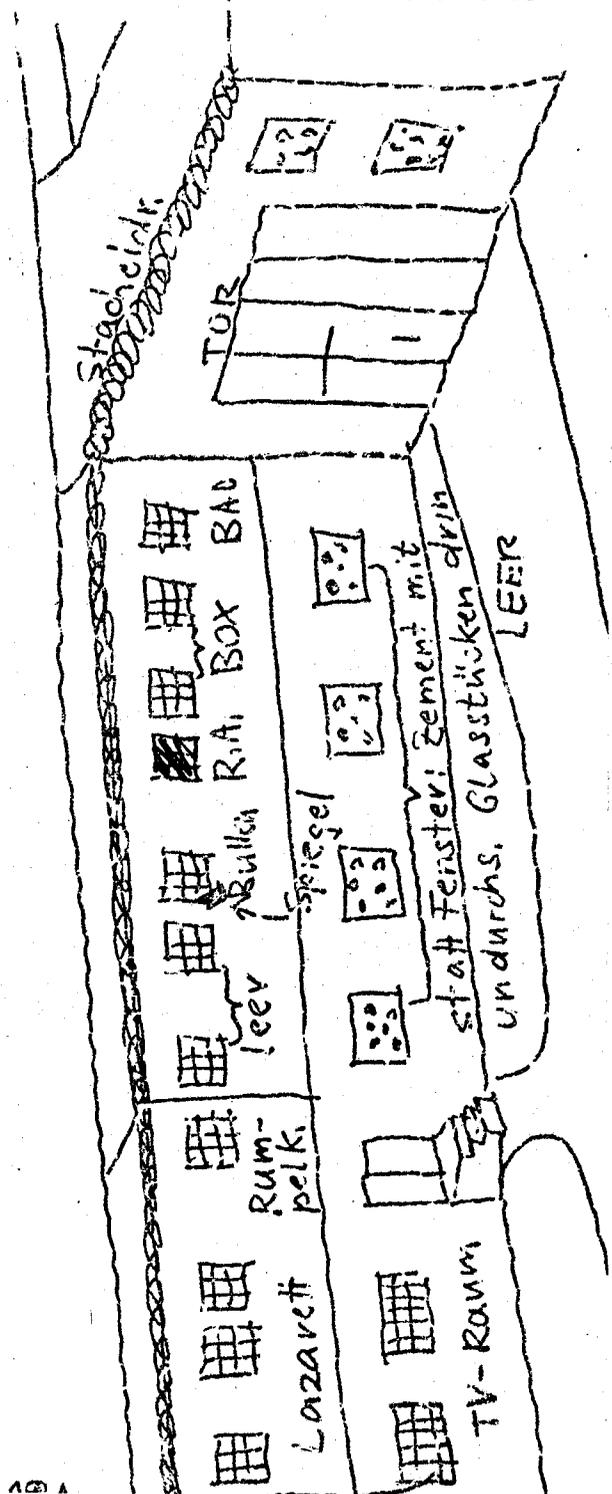
IMPRESSUM

Hrsg.: Komitee gegen Folter an politischen Gefangenen in der BRD  
 2000 Hamburg 60, Alstendorferstr. 85, Tel. 040/5116171,  
 Spendenkonto: 392651-201 (Postcheckamt Hbg) - (A. Müller)

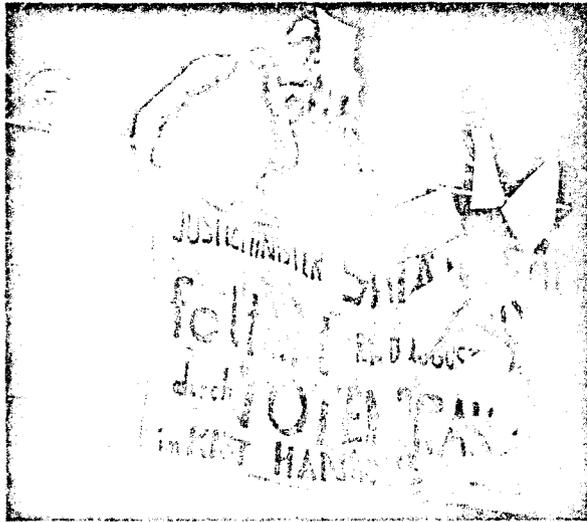
Verantw.: Uwe Klein, 2Hamburg 13

Druck: Eigendruck

Preis: 2.-DM



Der Trakt von außen gesehen



Protest im Landtag mit Flugblättern und Transparenten

Beider-Meinhof-Sympathisanten erzwangen am Donnerstag im Hannover eine Unterbrechung der Landtagssitzung. Mit Zwischentönen, Flugblättern und großen Transparenten attackierten sie den Justizminister des Landes und beschuldigten ihn, den als inhumanen Politisierer der Beider-Meinhof-Bande verurteilten Holländer Ronald Augustin im Gefängnis "Isolieren" zu lassen. Die Demonstranten spielten damit auf die angebliche Unterbringung Augustins in einem Isoliertrakt des Gefängnisses an. Bild: dpa

### Demonstranten in Hannover sprengen Landtagssitzung

HANNOVER (dpa) — Etwa ein Dutzend Sympathisanten der Beider-Meinhof-Bande haben am Donnerstag im nieder-sächsischen Landtag mit Sprechchören und Sprechblättern demonstriert und tumultuarige Szenen ausgetriggert.

Die Debatte über die Regierungserklärung von Ministerpräsident Alfred Kubel mußte unterbrochen werden, bevor Ordnung die Demonstranten unter Anwendung von Gewalt von den Tribünen des Plenarsaals vertrieben hatten. Ein Demonstrant warfen Justizminister Hans Schäfer vor, das in Hannover inhaftierte mutmaßliche Mitglied der Beider-Meinhof-Bande, den Holländer Ronald Augustin, zu "Isolieren". Landtagspräsident Heinz Mölle erklärte, er werde jederzeit die Ordnung im Parlament garantieren und in keinem Fall zulassen, daß ein Minister "verunglimpft oder beleidigt" wird. Ein Sprecher des Justizministeriums verkündete später, daß Augustin keinesfalls, wie behauptet, in Isolations-trakt gehalten werde.

### HANNOVERSCHE ALLGEMEINE ZEITUNG

Unmittelbar nach Beginn der Landtagssitzung hatte es einen Zwischenfall gegeben. Mitglieder eines „Komitees gegen Folter an politischen Gefangenen“, das kürzlich vor dem Justizministerium demonstriert hatte, protestierten auf den Tribünen mit Sprechchören, Flugblättern und einem Spruchband gegen die angebliche Unterbringung des Holländers Augustin im „Toten-Trakt“ des hannoverschen Gefängnisses. Das Justizministerium hat diesen Vorwurf energisch bestritten. Augustin wird verdächtigt, Beider-Meinhof-Pässe gefälscht zu haben. Die Demonstranten wurden von Landtagsbediensteten aus dem Parlament gedrängt.

↑  
Stüttgarter Zeitung  
← 12.7.74

12.7.74

-32-

## TEACH-IN am 4.7.74 in Hannover Beiträge Stellungnahme der Verteidigung

I.

1. In der JVA Hannover sitzt der niederländische Staatsangehörige Ronald Augustin wegen des Vorwurfs, der Roten Armee Fraktion (RAF) anzugehören. Er war am 24.7.73 an der niederländisch-deutschen Grenze verhaftet worden.

2. Von Anfang an hat der damals zuständige Bundesrichter Knoblich die totale Isolation des Gefangenen Augustin nach außen angeordnet. Lediglich seine Eltern und seine Schwester durften ihn besuchen. Der Besuch und der Briefwechsel mit anderen Personen ist verboten. Der Zweck besteht darin, den Gedankenaustausch mit anderen Personen und damit Informationen und die politische Auseinandersetzung zu verhindern und den Gefangenen zu desorientieren. In der Praxis wird auch der Briefverkehr mit den Angehörigen verhindert. Dabei werden offensichtlich fadenscheinige Vorfälle benutzt. Beispielsweise wervten Briefe an Vater bzw. Mutter beschlagnahmt, in denen diese gebeten werden, in Holland erschienene Zeitungsausschnitte an die Verteidiger zu schicken. Die Besuche der Angehörigen werden nicht nur von Anstaltsbeamten, sondern auch von der politischen Polizei abgehört, die mit den Ermittlungen beauftragt ist. Die Besuchsprotokolle werden für Ermittlungszwecke mißbraucht, obwohl damit gegen zwei Grundsätze des rechtsstaatlichen Verfahrens verstoßen wird: gegen das Recht des Beschuldigten, die Aussage zur Sache zu verweigern und das Recht von Angehörigen, im Verfahren gegen ihren Sohn bzw. Bruder keine Aussagen zu machen.

3. Die Isolation nach außen wird vervollständigt durch eine absolute Isolation nach innen. Sowohl Bundesrichter Dr. Knoblich als auch der jetzt zuständige Richter des Amtsgerichts in Lingen /Ems Haakmann haben wörtlich übereinstimmend beschlossen:

"Der Beschuldigte ist während des Transports und in der Justizvollzugsanstalt von allen anderen Gefangenen und der Außenwelt streng getrennt zu halten."

Das bedeutet Ausschluß von allen Gemeinschaftsveranstaltungen, Sprechverbot, Sichtkontaktverbot. Die Isolationsmaßnahmen sind gegen alle Gefangenen aus der RAF von Anfang an angeordnet worden. Die Isolation der politischen Gefangenen ist Folter. Zur Folter durch Isolation und sensorische Deprivation hat Teuns im Kursbuch 32 bereits 1973 gesagt:

"Die Herstellung und Aufrechterhaltung einer künstlichen Umgebung, die sich einerseits durch ihre Konstanz und Unveränderlichkeit und andererseits durch willkürlich dosierte Reize - auch im Schlaf - auszeichnet, legt im Laufe der Zeit die Sinnesorgane lahm und führt zu einer Desintegration und extrmen Desorientierung des so isolierten Individuums."

4. Augustin ist, seitdem er in Hannover ist, nicht nur den Isolationsmaßnahmen unterworfen, die gegen alle politischen Gefangenen eingesetzt werden. Zusätzlich ist er in einem Toten Trakt untergebracht. Das ist ein extra als Isolierstation gebauter Gebäudeteil. Ronald Augustin lebt darin praktisch in einem schalltoten Raum. Die Wirkung ist nach wissenschaftlicher Erkenntnis Elektroschocks gleichzusetzen. Das Ergebnis ist nicht nur vorübergehende Desintegration und Desorientierung; die Folter zielt ab auf die Zerstörung der

-1-

politischen Handlungsfähigkeit des Gefangenen. Augustin wurde zu dem Zeitpunkt in den Toten Trakt verlegt, als auf Grund der öffentlichen Proteste Gudrun Ensslin und Ulrike Meinhof aus dem Toten Trakt in Köln-Ossendorf herausgenommen und nach Stuttgart-Stammheim verlegt wurden.

Die Isolation wird dadurch perfektioniert, daß Verteidigerbesuche durch eine besondere Besuchszelle verhindert werden, in der der politische Gefangene durch eine Wand von dem Verteidiger getrennt ist, in die eine Glasscheibe eingelassen ist. Gleichartige Besuchszellen gibt es in Stuttgart-Stammheim, deren Benutzung von der Justiz zur Zeit nicht mehr vorgeschrieben ist.

## II.

Was sind nun die Ziele der Strafverfolgungsbehörden? Warum genügt es nicht, der RAF militärische Niederlagen zu bereiten, ihre Mitglieder zu langjährigen oder lebenslangen Freiheitsstrafen zu verurteilen? Der Grund ist der, daß die Strafverfolgungsbehörden das Ziel haben, die politische Vernichtung der RAF als sozialistische Stadtguerillagruppe zu sichern, dadurch daß sie die Gefangenen als Beispiele, als Kämpfer vernichten und daß sie damit zugleich die politische Verteidigung im Prozeß verhindern wollen und zwar mit Mitteln der psychologischen Kriegsführung. Den Strafverfolgungsbehörden ist klar, daß sie ihre Ziele in einem nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführten Prozeß nicht erreichen können, auf zwei Ebenen nicht.

1. Die Beweise reichen nicht aus, die gefangenen Mitglieder der RAF wegen der einzelnen ihnen vorgeworfenen Aktionen (Sprengstoffanschläge z. B. auf das NATO-Hauptquartier in Heidelberg) zu verurteilen. Die Bundesanwaltschaft ist in Beweisnot. Daß die Bundesanwaltschaft das erkannt hat, zeigen deutlich die von ihr seit Anfang 1974 beantragten Haftbefehle. Darin heißt es:

"Auf Grund seiner geschilderten Stellung und seiner Aktivitäten innerhalb der Bande und in Hinblick darauf, daß er in alle wesentlichen Aktionen eingeweiht wurde, und diese mitgetragen hat, ist der Angeschuldigte Mittäter aller von der Bande verübten Straftaten, und zwar unabhängig davon, ob er sich im Einzelfall an der unmittelbaren Tatausführung selbst beteiligt oder dies anderen Bandenmitgliedern bzw. willfährigen Helfershelfern überlassen hat." (Untersuchungsrichter Dr. Maul am 9.4.74)

Über Beweisschwierigkeiten hat Generalbundesanwalt Buback, noch als Pressesprecher der Bundesanwaltschaft, nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung erklärt:

"Das konsequente Schweigen der Beschuldigten und die Solidarität ihrer Verteidiger erschweren die Arbeit."

Die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamts hat in einem Bericht vom April 1974 klar gemacht, daß die besonderen Haftbedingungen der politischen Gefangenen auch den Zweck haben, sie zu Aussagen zu bringen. Damit ist klargestellt, daß auch nach Einschätzung des Bundeskriminalamts die vorhandenen Beweise für ein rechtsstaatliches Verfahren nicht ausreichen. In dem Bericht heißt es:

"Die ungewöhnlichen Reaktionen der Beschuldigten nicht nur bei der Festnahme, sondern auch in den Haftanstalten scheinen zunächst aus der extremen Situation heraus ebenso begreiflich wie ihre Entschlossenheit, weder zur Person noch zur Sache auszusagen. ... Die Beschuldigten änderten jedoch ihre Haltung übereinstimmend auch nach längerer Haftdauer nicht."

2. Die Justiz hat erkannt, daß nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführte Prozesse ihre Absichten auch auf der politischen Ebene nicht realisieren: die Verurteilung der gefangenen Mitglieder der RAF zu noch so hohen Freiheitsstrafen, ihre langjährige, eventuell auch le-

benannte Inhaftierung löscht den Gedanken an Widerstand gegen das imperialistische System, die Möglichkeit von Stadtguerilla in Westeuropa nicht aus. Mit der politischen Wirkung der RAF, damit, daß die RAF das Bedürfnis nach Widerstand artikuliert hat, haben sich die Innenminister der Länder bereits im Jahre 1972 beschäftigt. Der Präsident des Bundeskriminalamtes Dr. Herold sagte damals dazu:

"Die letzte Emnid-Umfrage spiegelt ein Wachsen der Sympathien in Kreisen der Jugendlichen, insbesondere der Lehrlinge und Schüler, für die Baader-Meinhof-Bande wider.

Das Solidarisierungsfeld hat sich seit dem letzten Bericht für die Innenministerkonferenz deutlich verbreitert. Es erstreckt sich soweit auf Randpersonen, daß man die Sympathisaten nicht recht fassen kann. ... Im Bereich der Presse reicht das Solidarisierungsfeld so weit, daß sich die dpa-Redakteure ganz Süddeutschlands mit dem Waffenvermittler Bornheim, der die Lieferung der Firebird-Pistolen von der El-Fatah vermittelt hat, solidarisch erklärten." (Zitiert aus Akten des BKA, zusammengestellt im Baader-Meinhof-Report.)

Die politische Wirkung der RAF ist nicht durch die Gefangennahme eines großen Teils ihrer Mitglieder beseitigt. Dazu zitiere ich den Verteidigungsminister der Black Panther Party (USA) Huey Newton:

"Das Gefängnis kann über den Gefangenen nicht siegen, weil die Herrschenden die gleiche Methode anwenden und annehmen, daß, wenn sie den ganzen Körper in einer Zelle haben, sie dort alles haben, was einen Menschen ausmacht. Im Bezug auf Menschen haben wir es nicht nur mit dem einzelnen Individuum zu tun, sondern wir müssen uns auch mit den Ideen und Meinungen befassen, die ihn bewegen und die ihm die Kraft geben, selbst wenn sein Körper eingesperrt ist. Im Bezug auf Menschen ist das Ganze viel größer als seine Teile, weil das Ganze sowohl den Körper umfaßt, den man messen und einsperren kann, als auch die Ideen, die nicht gemessen und nicht eingesperrt werden können. Die Ideen existieren nicht nur im Kopfe des Gefangenen, wo sie nicht gesehen und nicht kontrolliert werden können. Sie sind auch im Volke vorhanden."

Die Strafverfolgungsbehörden sind deshalb gezwungen, die Prozesse durch Manipulierung der öffentlichen Meinung mit den Mitteln psychologischer Kriegsführung vorzubereiten. Sie verlagern deshalb die Auseinandersetzung zeitlich vor den Prozeß und räumlich aus dem Gerichtssaal in die Medien hinein, in die Öffentlichkeit. Das Ziel ist eine Vorverurteilung der politischen Gefangenen durch Hetze gegen sie. Die öffentliche Meinung einschließlich des Bewußtseines der einzelnen eingesetzten staatlichen Personen, wie der Richter, soll so eingestimmt sein, daß von den Zielen der Strafverfolgungsbehörden abweichende Entscheidungen oder Meinungen nicht entstehen, mindestens nicht zur Geltung kommen. Das bedeutet schlicht, daß die Justiz weder als Personen noch auf Grund der ihr formal innewohnenden Kontrollmechanismen sich der Regie durch das Bundeskriminalamt entgegenstellt, im Gegenteil, sie ihr unterwirft. Die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes schafft im Rahmen der psychologischen Kriegsführung das Klima und setzt die Bedingungen, unter denen die Prozesse stattfinden: sie schafft Sondergebäude und Sonderbereiche, in denen die gewohnten rechtlichen Kontrollen außer Kraft gesetzt sind. Dazu ist festzustellen, daß es zum Wesen des Faschismus gehört, gegen die Aufhebung rechtsstaatlicher Grundsätze keinen Widerstand zu leisten, sondern im Gegenteil die Nicht-Anwendung von bestimmten Grundsätzen des menschlichen Zusammenlebens und des Verfahrensrechts zu rechtfertigen. Genauso verhält es sich hier. Die in den Verfahren gegen die RAF getroffenen Entscheidungen der Justiz sind gekennzeichnet durch die Bereitschaft, sich den Strategien der Sicherheitsorgane, insbesondere der Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes, zu unterwerfen und unter dem Gesichtspunkt "Sicherheit" rechtsstaatliche Verfahrenselemente zu liquidieren.

Auch das zeigt noch einmal die Notwendigkeit, die Vorverurteilung der Gefangenen in der Öffentlichkeit zu konditionieren, weil sonst die Aufdeckung des Bruchs des Verfahrensrechts und des materiellen Rechts zu Lasten der Gefangenen dazu führen müßte, daß die Verfahren mit einem anderen als dem gewünschten Ergebnis enden würden.

Die von der Justiz legalisierte Strategie der Sicherheitsorgane ist die Vernichtung der RAF. Der einfachste Weg, die unmittelbare Tötung der Gefangenen, verbietet sich. Die Öffentlichkeit ist nicht darauf programmiert, "Erschließungen auf der Flucht" hinzunehmen. Das System und die in ihm tätigen Personen sind nicht so konform, daß solche Liquidierungen nicht doch Unruhe, Fragen und Untersuchungen zur Folge hätten.

Die Staatsschutzabteilung des BKA ist zusammen mit dem Generalbundesanwalt die Zentralstelle für die psychologische Kriegsführung. Welche Mittel und welche Formen eingesetzt werden, zeigen die folgenden Beispiele:

1. Die Bombendrohung in Stuttgart vom 2. Juni 1972 stammte nicht von der RAF. Entweder ist sie von der Polizei lanciert worden oder die Polizei hat sie für ihre Öffentlichkeitsarbeit gegen die RAF manipuliert. Ihr lag sehr bald eine Erklärung der RAF vor. Jener Authentizität von der Polizei feststellbar war und die als sogenannter Bekennerbrief in den Prozeßakten geführt wird. In ihr stellte die RAF klar, daß sie mit dieser Bombendrohung gegen die Bevölkerung nichts zu tun hat.
2. Die jetzt veröffentlichten Behauptungen, Urheber der Bombendrohung gegen die Fußballweltmeisterspiele sei die RAF, ist Teil der psychologischen Kriegsführung. Die so veröffentlichte Bombendrohung soll die Bevölkerung dazu bringen, die RAF als Feind ihrer Bedürfnisse und ihrer Sicherheit anzusehen, Aktionen der RAF gegen militärische Stützpunkte der US-Streitkräfte, die von dort unmittelbar ihren Einsatz gegen die Zivilbevölkerung in Vietnam flogen, aus dem Bewußtsein der Bevölkerung auszulöschen.

Gegenüber dieser Vernichtungsstrategie der Strafverfolgungsbehörden ist es die Aufgabe der Verteidiger, auf der Durchführung der Prozesse im Rahmen der Strafprozeßordnung zu bestehen. Allein die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze ermöglicht die politische Verteidigung der Gefangenen. Sie ermöglicht den Gefangenen, den ihnen vorgeworfenen Kampf gegen die bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung im politischen Zusammenhang der weltweiten Auseinandersetzung zwischen den imperialistischen und den sozialistischen Kräften darzustellen. Voraussetzung dazu wäre, daß die Isolationsfolter aufgehoben wird und die Justiz ihnen und ihren Verteidigern die Vorbereitung der Prozesse ermöglicht.

Es liegt in der inneren Logik der politischen Absichten und der Funktion der Strafverfolgungsbehörden, daß sie nicht nur die Gefangenen selbst, sondern auch ihre Verteidiger bekämpfen, weil Verteidigung in diesen Verfahren auf jeden Fall politische Verteidigung ist und weil auf Rechtsstaatlichkeit beharrende Verteidiger Schutz für die Gefangenen darstellen und sie so ein Hindernis für die Vernichtungsstrategie sind, das nur durch ihren Ausschluß aus dem Weg zu räumen ist.

Der Ausschluß von Rechtsanwalt Schily von der Verteidigung Gudrun Ensslins verfolgte den Zweck, das Recht auf freie Verteidigung zu beseitigen und in der Öffentlichkeit das Bewußtsein dafür herzustellen, daß die Ausschaltung politisch ausgerichteter Verteidiger prinzipiell richtig sei. Den gleichen Zweck verfolgte, wie bereits erwähnt, das BKA und der Generalbundesanwalt mit der über "Bild am Sonntag" am 21./22. Mai 1972 verbreiteten Meldung, daß 45 namentlich bekannte links-radikale Anwälte Sprengkörper transportieren. Zeugen präparierten und das Kommunikationszentrum der kämpfenden RAF sei. Die darauf folgende Kampagne ist ein Beispiel dafür, daß die publizistischen Möglichkeiten der Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes und des Generalbundesanwalts nahezu totalitären Charakter haben. So kam es im Rahmen der Kampagne im Sommer 1972 zu

Forderungen der Springer-Presse, die Verteidiger "wegzuweisen", "wegzufegen", "ihnen die Gerichtstür zu weisen". Schon die Ausdrücke zeigen die faschistische Struktur der Kampagne. Die gegen die Bild-Zeitung, Peter Boenisch und Generalbundesanwalt Martin deshalb erstatteten Strafanzeigen führten natürlich nicht zu einer Bestrafung.

Die Strafverfolgungsbehörden wollen die Kontrolle über den Prozeß einerseits dadurch herstellen, daß sie ihn durch ihre psychologische Kriegsführung als einen politischen Prozeß in seinem Ablauf programmieren, andererseits gegenläufige Tendenzen, die von den Gefangenen und ihren Verteidigern ausgehen könnten, präventiv ausschalten.

Die präventive Änderung von Gesetzen und Bereitstellung von Instrumenten dienen dazu, rechtstaatliche Verfahren gegen Gefangene, die wegen Mitgliedschaft in der RAF angeklagt werden, zu verhindern und zu ersetzen durch einen in seinen Bedingungen und seiner Zielrichtung vollständig von der Sicherungsgruppe bestimmten Prozeß. Wo der Rechtsstaat beseitigt ist oder wird, ist von Faschismus zu sprechen. Diese Tendenz kann trotz der Versuche, sie zu verschleiern, nicht mehr verdeckt werden. Wenn sich trotzdem kein aus rechtsstaatlichem, demokratischem Bewußtsein gespeister Widerstand regt, der Gefangene wie die Bevölkerung dagegen schützt, so zeigt das zugleich, in welchem Ausmaß zumindest die bürgerliche Öffentlichkeit sich diesen faschistischen Tendenzen bereits unterworfen hat. Allerdings zeigen die Anstrengungen des Staatsapparats, die sich in dem kostspieligen Gebäude in Stuttgart ebenso wie im Gesetz über den Ausschluß der Strafverteidiger manifestieren, daß die Strafverfolgungsbehörden die schwindende Massenloyalität als ihre Problem erkannt haben.

Die Absichten der Strafverfolgungsbehörden, einerseits den Prozeß als politischen Prozeß zur propagandistischen Erledigung der sozialistischen Stadtguerilla zu bestimmen, andererseits den politischen Charakter des Prozesses zu leugnen, um eine Festimmung von Isolation durch die Gefangenen zu verhindern, werden es den Behörden schwer machen und sogar verhindern, diese Widersprüche zu verdecken.

---

#### Beitrag von Peter Brückner:

Als Alfred Krovoza und ich im Frühjahr 1972 versuchten, die Vielfalt der Aktivitäten der Staatsgewalt und der ihr neben- oder untergeordneten Behörden gegenüber der Linken zu ordnen und zu interpretieren, stießen wir bei dem konservativen bürgerlichen Staatsrechtler Carl Schmitt auf einige ungemein interessante Bemerkungen zum Wesen des bürgerlichen Rechtsstaates. Carl Schmitt, dessen Schüler wie Rüdiger Altmann, Popov und andere ja durchaus auch bei der Entstehung dieser Bundesrepublik in verschiedenen Bereichen Einfluß ausgeübt haben, sagt da beispielsweise: 'Unter besonderen Bedingungen', er nennt den Ausnahmezustand, 'zeige sich in der bürgerlichen Gesellschaft, daß der Begriff der Rechtsordnung zwei gegeneinander selbstständige Momente enthielte, die durchaus auseinander-treten können, so daß', ich zitiere Carl Schmitt, 'erst Ordnung sein muß, ehe Recht sein kann!'

Nun, daß also erst Ordnung sein muß, ehe Recht sein kann, ist eine Bemerkung des Carl Schmitt zum Ausnahmezustand. Ich werde zu der Frage "Ausnahmezustand oder nicht" später noch einiges sagen. Das ist eine sehr bemerkenswerte Äußerung. Wir alle würden uns sehr daran stoßen, wenn wir darauf aufmerksam gemacht würden, daß das Institut des Strafrechts beispielsweise die Aufgabe hat, eine bestehende Ordnung zu schützen. Ihre Verletzung negativ zu sanktionieren und sie damit wieder herzustellen. Daß aber die Ordnung, die noch nicht näher definiert ist, daß aber hier eine Ordnung als Bedingung der Möglichkeit von Recht und damit von Rechtsstaatlichkeit überhaupt erscheint, das macht uns bedenklich.

Wenn irgendeine Ordnung, über deren Wesen wir uns unterhalten müssen, die Bedingung der Möglichkeit von Recht und von Rechtsstaatlichkeit ist, dann hat natürlich Carl Schmitt auch in einem zweiten Statement recht, wenn er etwa sagt, daß der Staat, die Staatsgewalt, wenn sie dabei sind, Recht zu schaffen, Ordnung herzustellen und ein Recht zu konstituieren, daß der Staat bei diesen Prozessen selbst nicht Recht zu haben braucht, d. h. nicht selber zwingend darauf angewiesen ist, rechtsstaatliche Garantien zu befolgen, weil - wie gesagt - immer erst Ordnung sein muß, ehe Recht sein kann. D. h. also: Es lohnt sich, nach dem Wesen dieser Ordnung zu fragen, und mir scheint, daß man das, was dem Carl Schmitt da als Ordnung vorschwebt, nach vier Dimensionen bestimmen kann:

Ordnung herrscht offensichtlich dort, wo

1. Verhalten und Bewußtsein der Bevölkerungsmasse charakterisiert werden können durch den Begriff der Massenloyalität. Massenloyalität wäre ein reflexartiges und gewohnheitsmäßiges Unterwerfungsverhalten unter alle wesentlichen Normen und Regeln des sozialen Verkehrs in einer Gesellschaft. Jacob Burckhardt, der Schweizer Kunsthistoriker, hat in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von einer Frankreichreise an einen Schweizer Freund geschrieben, dort wo er jetzt sei, achte jeder mensch darauf, daß sein Nachbar möglichst in keiner Weise von dem allgemein üblichen Verhalten abweiche - eine wechselseitige Kontrolle der Bevölkerung untereinander, die ein stärkerer Beschützer des bestehenden Zustands sei als alle Polizei, von der man im übrigen nicht viel bemerke. Soweit Jacob Burckhardt.

Solange also Massenloyalität im Sinne dieses reflexartigen Unterwerfungsverhaltens und der gegenseitigen sozialen Kontrolle funktioniert, wird die Polizei kaum sichtbar, d. h. bedarf es keiner allzu gewaltförmigen negativen Sanktionierung abweichenden Verhaltens in der Bevölkerung. Nun, man könnte sagen

2. zur Massenloyalität gehört freilich noch etwas zweites, es gehört eine verbreitete und einigermaßen stabile Identifikation mit den Normen und Werten der herrschenden Kultur dazu.

3. Damit jene Ordnung gewährleistet ist, die als Bedingung der Möglichkeit von Rechtsstaatlichkeit erscheint, genügt freilich dieses beides - Massenloyalität und Identifikation mit den Werten der herrschenden Kultur - nicht. Es bedarf noch zweier sehr spezifischer Loyalitätsverhältnisse in der abhängigen Population: 1. muß das bestehende Produktionsverhältnis entweder als naturwüchsig so und nicht anders denkbar akzeptiert oder für die Betroffenen weitgehend unsichtbar geworden sein. Es darf nicht Inhalt des Bewußtseins der Bevölkerungsmassen geworden sein, daß das Verhältnis von Lohnarbeit und Kapital ein Ausbeutungsverhältnis ist und daß die ideologisch geregelten Modelle der Marktwirtschaft in der Realität vieler Menschen keinerlei Deckung finden. Es muß ein weiterer Punkt gesichert sein vom Verhalten und vom Bewußtsein der Betroffenen her, auch bei den Erwartungen und Hoffnungen an dieses System, daß Verteilungskämpfe in einer institutionell geregelten Form ausgetragen werden, also etwa über Tarifverhandlungen in Gewerkschaften und Unternehmen.

In dem Augenblick, wo Zweifel an der natürlichen Ordnung dieses Produktionsverhältnisses laut werden, in dem Augenblick, wo es breiterer Bewußtseinsbestand wird, daß Ausbeutung anderer stattfindet, in dem Augenblick, wo sich jenseits der institutionell geregelten Verteilungskämpfe neue Kämpfe um Lohn und Arbeitsbedingungen entfalten, die nicht mehr über Gewerkschaften oder Unternehmerverhandlungen integriert werden können, in dem Augenblick also ist auch jene Ordnung als Bedingung der Möglichkeit von Recht bereits gefährdet. Schließlich:

4. Wir wissen, daß sich die bürgerliche Gesellschaft historisch herstellt, indem sie fortwährend bestimmte unzumutbare Zustände oder nicht mehr integrierbare Personen aus dem bürgerlichen Zusammenhang ausgrenzt, sei es in Getthos - hier sind etwa zu nennen die Heil- und Pflageanstalten, Fürsorgeheime, natürlich auch die Gefängnisse - oder wenigstens in relativen Getthos, wie man's nennen könnte, also in abgedichteten Zonen struktureller Unterentwicklung - hier wäre etwa an das Bildungssystem zu denken.

Nun, diese Ordnung der Massen in einer bürgerlichen Gesellschaft hängt also auch davon ab, daß diese Ausgrenzung von Teilpopulationen in Getthos oder relativen Getthos von den Betroffenen in irgendeiner Weise hingenommen und nicht etwa mit Aufbegehren oder mit einer Militarisierung von Getthos beantwortet wird.

Es entsteht also der Eindruck, als handle es sich bei der Zusicherung von Rechts Garantien, von Recht, von Rechtsstaatlichkeit usw. um einen verworfenen Tausch, als würde Rechtsstaatlichkeit das sein, was einer Population dann garantiert ist, wenn sie sich in diesen vier Dimensionen loyal verhält, so als wäre irgendeine Form von Vertrag hier beschlossen worden, wovon bekanntlich nicht die Rede sein kann.

Bei der Analyse der Entwicklung in der Bundesrepublik, aber natürlich nicht nur in der BRD, sondern in vielen anderen Ländern auch, gewinnen wir also den Eindruck, daß die Garantie von Rechtsstaatlichkeit innerhalb der verschiedenen Staaten dann schwindet, wenn die durch diese vier Dimensionen bestimmte soziale Grundordnung, wie man's nennen könnte, nicht läuft. In dem Augenblick also, wo die Massenloyalität schwindet, in dem Augenblick, wo der Skandal des Produktionsverhältnisses denunziert wird, in dem Augenblick, wo Kämpfe um die Verteilung des Sozialprodukts sich nicht mehr nur institutionell geregelt vollziehen, in dem Augenblick, wo die Getthos der sogenannten Wohlstandsgesellschaft aufbegehren oder sich sogar militarisieren und die Identifikation vieler Menschen mit den Normen und Werten bürgerlicher Kultur ins Wanken gerät, in dem Augenblick stoßen wir auf einmal in verstärktem Maße auf die Anwendung von Gewalt in der Regelung sozialer Konflikte, auf eine wachsende Gewaltförmigkeit auf der Seite der herrschenden Klasse, ihrer Exekutivorgane und ihrer Filialur.

Wir haben damals diese Gewaltförmigkeit in der Regelung sozialer Konflikte noch ein bißchen näher analysiert und haben gesagt, daß man also hier trennen kann zwischen Gewalt im Bereich der Bildungsprozesse von Bewußtsein einerseits und zweitens Gewalt durch den Ausbau, die Verfeinerung, die Neustiftung von Apparaten außerökonomischer Zwangsgewalt, Polizei, Grenzschutz, etc. Was uns als Sozialwissenschaftler zumindest besonders im Zusammenhang mit der Lage der RAF-Untersuchungshäftlinge beschäftigt, ist Gewaltförmigkeit, Unterdrückung dort, wo Bewußtsein sich bildet. Denn, wenn wir in unserem Staatsfeinde-Büchlein von Bildungsprozessen von Bewußtsein sprechen, so wäre dabei nicht nur an Bildung zu denken bei einer langfristigen Entwicklung von der Geburt bis zum Tod über Volksschule, Universität, etc., sondern natürlich auch bildlich, also Bilden von Bewußtsein im Sinne einer aktuellen Konstituierung von Bewußtsein und Orientierung des Menschen in einer gegebenen Situation.

Damit Bewußtsein sich jeweils aktuell konstituieren kann, muß jeder von uns in der Lage sein, sich selbst im Verhältnis zu irgendwelchen Bezugsgruppen nicht nur zu wissen, sondern auch wahrzunehmen. Wir bedürfen also, auch der einzelne bedarf, damit er sich seiner selbst, seiner Lage bewußt ist und bewußt bleibt, ja am Ende sogar, damit so etwas wie eine fast biologisch anmutende Qualität von Bewußtsein der seelischen Prozesse erhalten bleibt, des ständigen Austauschs mit einer sozialen Bezugsgruppe, eines ständigen, möglichst ununterbrochenen Flusses von Informationen hin und her. Bewußtsein ist eben nicht erschöpfend beschreibbar durch die besondere Qualität, die bestimmte seelische Prozesse in uns annehmen, und ist auch nicht nur beschreibbar durch Selbstbewußtsein, wenn wir dabei an die Weise denken, wie ein Individuum sich selbst gegeben ist, sondern Bewußtsein enthält mehr, enthält so etwas wie einen Inbegriff aller sozialen Beziehungen, die wir wirklich oder wenigstens rituell unterhalten.

Zu diesem Informationsfluß, der hier über die Repräsentanten sozialer Beziehungen das eigene Bewußtsein mit konstituiert, zu diesem Informationsfluß gehören übrigens auch bestimmte Orientierungen über meine Lage relativ zu anderen Personen, die mit mir sich etwa in der gleichen Institution aufhalten. Das wird besonders deutlich bei einer so totalen Institution wie dem Gefängnis, bei dem eine fast vollkommene Kontrolle aller Lebensäußerungen und Lebens-tätigkeiten möglich ist. Das heißt, daß jeder von uns sich in diesen kleinen Sozialsystemen dieser Institutionen nur einordnen, sich nur dort verhalten und verstehen, sich nur dort orientieren kann, wenn so ein Fluß von zwischenmenschlichen Informationen gewährleistet ist.

Es wurde bereits beschrieben, wie die Isolierung der RAF-Untersuchungshäftlinge aussieht, ich brauche das nicht zu wiederholen. Wir wissen also, daß sie gerade von allen sozialen Informationen hochgradig abgeschnitten sind. Nun, an dieser Stelle eine kleine Warnung: Es ist in der letzten Zeit fast üblich geworden, bei dieser Isolierung der Gefangenen an die berühmte Camera silens und an eine fast vollkommene sensorische Deprivation zu denken, d. h. einen fast kompletten Reizentzug. Die Camera silens ist ja nun so, daß die Versuchsperson von annähernd allen Sinnesreizen abgeschnitten ist; sie hört nichts, sie sieht nichts, sie empfindet oder fühlt sehr wenig und es fehlt ihr auch die Rückmeldung ihrer eigenen Bewegung über Geräusche, Widerstandserlebnisse usw.

Wenn wir also an diese Camera silens, an diese totale sensorische Deprivation im verhaltensforscherischen Experiment denken, fallen natürlich die Argumente gegen die Behauptung der Isolationsfolter leicht ein. Sie sind dann billig wie die Brombeeren. Es wird also gesagt: Was ihr über die Isolierungshaft sagt, stimmt nicht, die Gefangenen können Radio hören, die Gefangenen hören die Geräusche ihrer eigenen Lebenstätigkeit, sie hören ihre Schritte, sie hören das Klappern ihrer Schreibmaschine, sie bekommen schließlich auch Besuche von ihren Anwälten. Aber was ihnen in diesem Toten Trakt versagt bleibt, sind jene scheinbar geringfügigen sozialen Informationen, die eben jene Austauschprozesse fundieren, die für die Aufrechterhaltung eines menschlichen Bewußtseins unabdingbar sind. Ich will einige nennen: die Schritte anderer Gefangener, die Schritte von Beamten, die die Zellen anderer Gefangener betreten oder verlassen, das Husten, das Spruchen, das Rufen eines Gefangenen, der Lärm, den er eventuell macht, das Hin und Her, das entsteht im Zusammenhang mit dem Rausgehen aus der Zelle zur Freizeit, Verbringung zur Arbeit, Verbringung zur Vernehmung usw. oder auch beim Weg zum Arzt. Es gibt da eine Vielfalt von für sich betrachtet möglicherweise ganz geringfügigen und dennoch unentbehrlichen Informationen. Über die sich so etwas wie ein sozialer Austausch mit anderen Menschen konstituiert, und es sind genau diese Informationen über andere, die für mein Bewußtsein konstitutiv sind, die für meine Orientierung in Raum und Zeit unentbehrlich sind.

Die Perfektion, mit der dieser Entzug bewußtseins- und lebenswichtiger sozialer Informationen betrieben wird, wird besonders deutlich in dem Beispiel mit der Panzerglaswand, in dem Zimmer, in dem der Anwalt mit seinem Klienten sprechen kann. Es ist nicht mehr möglich: Der Gefangene, der Häftling sieht seinen Anwalt nicht mehr ganz, sondern nur in kleinen Ausschnitten, die dieses Sichtloch freigibt, er hört ihn nicht mehr ganz naturgetreu, er kann sich nicht neben ihn setzen, es ist kein Händedruck möglich, es ist undenkbar, daß eine Schulter die andere Schulter berührt, und es wird schließlich auch eine Dämpfung anderer Geräusche, das Laufen usw. erreicht. Insofern also kann Isolierungshaft in der Tat zu sehr schweren Störungs- und Zerstörungsphänomenen im Bereich von Bewußtsein, von Orientierung und schließlich auch von körperlicher Befindlichkeit führen. Die Isolierungshaft kann in der Tat Bewußtsein und damit auch bestimmte politische Strategien zerstören.

Ich sagte anfangs, daß Carl Schmitt, als er Ordnung als Bedingung der Möglichkeit der Rechtsstaatlichkeit charakterisiert hat, freilich vom Ausnahmezustand sprach. Dazu abschließend noch ein paar Worte. Die Situation, in der die Staatsgewalt im Falle der RAF-Genossen zu solchen destruktiven Maßnahmen greift, die Situation, in der in der Tat die normale strafrechtliche Prozedur durch Strategien zur Zerstörung von Bewußtsein ergänzt oder durch sie sogar abgelöst wird, diese Situation hat immerhin drei Merkmale, die wenn sie auch keinen Ausnahmezustand im strafrechtlichen Sinne bedingen, dennoch eine Art Anforderungscharakter für den Staat haben, sich selber in der Setzung eines absoluten inneren Feindes zu begreifen.

Ich habe eine von den drei Bedingungen schon genannt. Wir wissen alle, daß die Massenloyalität schwindet oder sich abschwächt. Das bedeutet zugleich, daß Strafen kaum noch einen zureichenden generalpräventiven Effekt haben, d. h. die Strafen verlieren damit einen großen Teil der von ihnen erwarteten sozialen Wirkung. Unordnung im Sinne der Interessen der herrschenden Klasse droht einzureißen. Zweitens - vielleicht kann ich sogar bei den zwei

Punkten bleiben - reagieren Staaten offensichtlich mit einem Rückgriff auf Gewaltförmigkeit in der sozialen Auseinandersetzung dann, wenn ihr physisches Gewaltmonopol in irgendeiner Weise bedroht wird. Max Weber hat ja in dem physischen Gewaltmonopol des Staates den Begriff, sozusagen das Wesen des Staates gesehen, insofern also, als sowohl das physische Gewaltmonopol des Staates bedroht ist oder war, als auch als Massenloyalitäten abbröckeln und die herrschaft- und provokations Ordnung in den Bevölkerungsmassen schwindet.

Insofern mag also in der Tat gegenwärtig in den Köpfen derer, die Regierungsgewalt und Herrschaft ausüben, so etwas wie ein Ausnahmezustand gegeben sein. Mir scheint, daß wir als Angehörige an der Universität nicht nur in engerem Sinn politische Gründe haben, uns dieser Problematik anzunehmen, am wenigsten etwa nur karitative, sondern - nicht nur, daß wir hier selbst Juristen ausbilden - das, was ich eben kurz skizziert habe, bedarf ständig und findet auch ständig Unterstützung durch Sozialwissenschaft, durch die Soziologie, Medizin usw. Wir sind deshalb eigentlich aus drei Gründen genötigt, uns mit dem durch die Behandlung der RAF-Genossen deutlich gewordenen Kern, dem nackten und rohen Kern der bürgerlichen Rechtsstaatlichkeit zu befassen, einmal wie gesagt aus politischen Gründen, zweitens aus Gründen der Solidarität mit den Inhaftierten und drittens wegen unseres Auftrages an der Universität, in der Wissenschaft produziert wird, die gegenwärtig eher zur Vernichtung politischer Strategien, eher zur Vernichtung menschlichen Bewußtseins sich ausbeuten läßt als zur Bildung eines Bewußtseins, das uns befähigt, die gesellschaftlichen Verhältnisse in einer Weise zu ändern, die ... na sagen wir die von Carl Schmitt beschriebene Koppelung von Tausch von herrschaftskonformer Ordnung gegen Rechtsstaatsgarantien endlich historisch überholt.

#### BEITRAG DER KOMITEES GEGEN FOLTER AUF DEM TEACH-IN 1.4.8.74

Am 29. August 1972 beschloß der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs, Buddenberg, die Schriften "Bewaffneter Kampf und Massenlinie", "Tragt den Klassenkampf in die Arme", "Irland, ein Vietnam in Europa", "Das palästinensische Volk und die andere, arabischen Völker werden siegen", nicht an Manfred Grashof befördern zu lassen, weil ihre Weitergabe geeignet sei, eine Störung der Anstaltsordnung herbeizuführen.

Zitat: "Die Verfasser der beigelegten Druckschriften propagieren in primitiver Weise die bewaffnete Auseinandersetzung angeblich unterdrückter Gruppen in verschiedenen Teilen der Welt mit ihren Unterdrückern. Da dadurch für den Empfänger der Eindruck entstehen kann, daß er Mitglied einer Gruppe ist, welche sich in einem weltweiten Kampf gegen die Ausbeutung befindet und sich der Solidarität ähnlicher Gruppen im Ausland gewiss sein kann, wird er durch die Lektüre dieser Bücher in seiner ablehnenden Haltung gegenüber Staat und Gesellschaft bestärkt und durch die darin enthaltenen Kampfaufrufe zu Störungen der Anstaltsordnung verleitet."

Das Amtsgericht Tiergarten beschlagnahmte einen Brief wegen seines "beleidigenden Inhalts", der unter anderem im Ausdruck "Hinrichtungen am Fließband im Iran" gegeben sei.

Die Komplizenschaft der westdeutschen Justiz mit den Verbrechen des Imperialismus verrät sich in der Charakterisierung der Unterdrückung als einer angeblichen Unterdrückung, als Fiktion. Indem sie die realen Zusammenhänge als fingierte darstellt und ihre Benennung verbietet, bestätigt die Justiz, daß sie ein Werkzeug zur Sicherung imperialer Ausbeutung und Herrschaft ist und selbst an den Verbrechen des Imperialismus teilhat, selbst verbrecherisch ist. Die Tatsache, daß Richter Buddenberg den politischen Gefangenen die Darstellung der weltweiten Unterdrückung, der Erschießung im Iran, mit der Begründung vorrückt, diese würden die Gefangenen in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber diesem Staat und seiner Gesellschaft bestärken, bestätigt den imperialistischen Zusammenhang, in dem die BRD steht, die Einheitlichkeit der Unterdrückungs- und Vernichtungsstrategie in den Metropolen wie in den abhängig gehaltenen Ländern der 3. Welt.

Für die imperialistische Bourgeoisie in der BRD ist es eine Voraussetzung, in Zusammenarbeit mit dem US-Imperialismus sich in den Ländern der 3. Welt die Ausbeutung der Rohstoffe, Schaffung neuer Märkte und Erschließung neuer Arbeitskräfte zu sichern. Der Kampf der Befreiungsbewegungen der 3. Welt, der sich gegen die Herrschaft des Imperialismus richtet, gegen den Neo-Kolonialismus, gegen die Herrschaft der Konzerne, ist ein Angriff auf die Metropolen, indem sie ihnen diese Voraussetzung nimmt. Die internationalen Kapitalgruppen verlieren die Garantie für die Sicherheit ihrer Investitionen und den reibungslosen Ablauf der Ausbeutung und Ausplünderung. Die Vernichtung der Guerilla ist die Antwort der imperialistischen Bourgeoisie auf den Befreiungskampf. Ist die Guerilla nicht mehr durch Sondereinheiten wie Rangers, MEKs direkt zu vernichten, richtet der Imperialismus seinen Angriff gegen das ganze Volk: Flächenbombardements in Vietnam, Bomben auf palästinensische Flüchtlingslager.

Die Bomben der RAF gegen Stützpunkte des US-Imperialismus in der BRD haben die militärische Anwesenheit des US-Imperialismus in der BRD deutlich gemacht. Der Angriff auf den Computer im Hauptquartier der 7. US-Armee in Heidelberg, in dem Einsatzpläne gegen den Vietkong entwickelt wurden, war eine Antwort auf die Vernichtung der nordvietnamesischen Hafensstadt Haiphong, die den Nachschub für den Vietkong blockieren sollte. Für die Ausrottungsstrategen von Vietnam sollen Westdeutschland und Westberlin kein sicheres Hinterland mehr sein. (Aus der Erklärung der RAF zum Bombenanschlag)

Die Bombe gegen Springer in Hamburg, der in seinen Massenmedien antikommunistische und rassistische Hetze verbreitet und jeden Widerstand kriminalisiert, die Bomben gegen das Augsburger Polizeipräsidium und das Landeskriminalamt in München nach dem Mord an Thomas Weisbecker, der Sprengstoffanschlag auf BGH-Richter Buddenberg, der die Folter an den RAF-Gefangenen angeordnet hat, ist Teil des Kampfes gegen den Faschismus in der BRD.

Die Explosivkraft der RAF besteht darin, daß sie die Angreifbarkeit und Besiegbarkeit des Imperialismus aufgezeigt hat, und daß sie die Bourgeoisie bei ihrer Strategie der verschleierten Institutionalisierung des Faschismus über Reformen endarrtbat.

Deshalb ist die RAF für die herrschende Klasse eine reale Gefahr. Deshalb reicht es den Verfolgungsbehörden nicht aus, die RAF gefangen zu nehmen und zu entwaffnen, sondern sie haben das Ziel, die Kämpfer selbst zu zerstören.

Dazu bedient sich die Justiz eines wissenschaftlich erforschten Folterprogramms, das auf der totalen Isolierung des Gefangenen von seiner sozialen Umwelt beruht. Entzogen wird dem Gefangenen das Medium der Auseinandersetzung mit der Gesellschaft. Die Handlungsfähigkeit des Gefangenen soll zerstört werden. Die Folter führt auf Dauer dazu, daß die Lernprozesse, die er gemacht hat, und seine Kampfkraft abgebaut werden.

Die Strategie der Verfolgungsbehörden orientiert sich an der Erkenntnis, daß es sich bei den Gefangenen um Revolutionäre handelt. Das BKA spricht in einem internen Bericht von "RAF-Aktivisten", "revolutionärem Stadtguerillakampf der RAF", "Theorie und Praxis revolutionärer Arbeit". Ihre Informationen zur Einschätzung der Gefangenen eignen sie sich durch illegale Akte, wie Zellendurchsuchungen, Beschlagnahme der Verteidigerpost, Überwachung und Auswertung von Besuchen und Briefen, an.

Die Vernichtungsstrategie der Justiz setzt also an der Realität der Praxis der RAF an.: Gegen das Kollektiv der RAF setzt sie Isolierung; Einzelhofgang, Einzelbad, Zotteleinkauf, Ausschluß von allen Gemeinschaftsveranstaltungen; die Einheit der Gefangenen versucht sie zu spalten durch Differenzierung der Foltermaßnahmen; gegen politische Orientierung setzt sie Entzug von Informationen; Besuchssperre, Zensur von Briefen, Zeitungen und Büchern, Verhinderung von Verteidigerbesuchen.

- 10 -

Um die Folter durchführen zu können, ohne ohne antifaschistische Öffentlichkeit zu mobilisieren, und um jede Solidarisierung mit den Gefangenen der RAF zu verhindern, benutzt die Justiz die RAF mit einem Propagandafeldzug als "kriminelle Vereinigung".

Die Reaktion der Verfolgungsbehörden auf die sechswöchige Kampagne der Komitees gegen Folter an politischen Gefangenen in der BRD zur Verlegung von Ulrike Meinhof und Gudrun Ensslin aus dem Toten Trakt des Gefängnisses Köln-Ossendorf, bestand in einer massiven Hetzpropaganda, als deren öffentliches Organ der Justizminister von NRW, Diether Posser auftrat. Mit umfangreichen Pressemitteilungen, Fernseh- und Rundfunkinterviews sollte in der Öffentlichkeit durchgesetzt werden, daß es sich bei den Gefangenen um Schwerverbrecher handelt, denen "der Ehrentitel politischer Gefangener nicht zukomme", daß die Bevölkerung und die Gefangenen der Haftanstalt vor diesen Gefangenen geschützt werden müßten. Die Tatsache, daß es politische Gefangene sind, daß Revolutionäre in der BRD gefoltert werden, versuchte Posser zu leugnen.

Die weiteren Aktionen der Komitees, wie die Veröffentlichung eines offenen Briefes von 110 Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die Pressekonferenz zur Veröffentlichung eines offenen Briefes von 80 Pfarrern, der dreitägige Hungerstreik der Verwandten der politischen Gefangenen, Protestaktionen in Holland und Frankreich brachten Posser in Zugzwang. Bei dem Versuch, die Angriffe der Komitees aufzufangen, verwickelte er sich in Widersprüche und geriet in zunehmenden Rechtfertigungsdruck, der darin gipfelte, daß er Rechtsanwalt Croissant in einer Fernsehdiskussion mit wüsten Beschimpfungen das Wort abzuschneiden versuchte, als dieser feststellte, daß der Tote Trakt ein Folterinstrument und er, Posser, dafür verantwortlich ist.

Während Ulrike Meinhof und Gudrun Ensslin aus dem Toten Trakt in Köln-Ossendorf nach Stuttgart-Stammheim verlegt wurden, verlegte die Justiz den politischen Gefangenen Ronald Augustin in den neu eingerichteten Toten Trakt des Gefängnisses in Hannover.

Der Sitzstreik, den wir vom 5. - 7. 6. vor dem Ministerium des verantwortlichen Justizministers Schäfer machten, löste eine heftige Reaktion des Ministers und seiner Mitarbeiter aus. Am Morgen des 1. Tages des Sitzstreiks kam Schäfer, tobte, riß eigenhändig die Transparente vom Ministerium ab und forderte die sofortige Entfernung der Demonstranten durch die Polizei. Weiterhin sagte er, daß Ronald Augustin ein Verbrecher und Polizistenmörder sei, der isoliert werden muß. In einem umfangreichen Interview mit der Neuen Hannoverschen Presse rechtfertigte sich Schäfer und bestätigte damit gleichzeitig, daß Ronald Augustin von allen anderen Gefangenen isoliert ist. Der persönliche Referent des Leiters der Vollzugsabteilung im Justizministerium, Berlitt, antwortete, als er von uns zur Rede gestellt wurde: Augustin müsse so lange isoliert werden, wie er andere Gefangene "aufhetze" und bis jede Möglichkeit, daß er andere Gefangene agitiert, ausgeschlossen ist. Der Druck der Aktion hat die Verantwortlichen zur Reaktion gezwungen. Ihre Vernichtungsabsicht wurde durch ihre eigenen Aussagen bestätigt, und sie machten einen Teil ihrer Verschleierungsideologie aufgeben.

Die Folter an den politischen Gefangenen wird rechtsstaatlich legitimiert. Sie wird von den höchsten Justiz- und Vollstreckungsorganen der BRD angeordnet und legitimiert: von der Staatsschutzabteilung des BKA, der Bundesanwaltschaft, dem BGH, dem Bundesverfassungsgericht, und den Staatsschutzkammern. Daß die Folter auf gesetzlicher Grundlage durchgeführt wird, macht klar, daß Faschismus und Rechtsstaat nicht im Widerspruch zueinander stehen, sondern daß der Faschismus über die schleichende Transformation des Rechtsstaats institutionalisiert werden soll. Die Folter ist wesentlicher Bestandteil des Faschismus zur Vernichtung von militantem Widerstand.

Zur Aufrechterhaltung der Tarnung des Faschismus gehört das Verbot, Faschismus zu benennen. Es ist unsere Aufgabe, dieses Benennungsvorbot zu durchbrechen, den Staat bei seiner Vernichtungsstrategie in Widersprüche zu verwickeln, und ihn so zu hindern, sein Ziel: die Vernichtung von Revolutionären zu erreichen.

- 11 -

# DOKUMENTE DER JUSTIZ

## zur Folter an Ronald Augustin

Amtsgericht

1o Gs 441/74

13 Js 754/74 - StA Osnabrück -

### B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Ronald A u g u s t i n, geboren am 20. November 1949 in Amsterdam, z.Zt. in Untersuchungshaft in den Justizvollzugsanstalten Stuttgart,

w e g e n Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung u.a.

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft Osnabrück die Verlegung des Beschuldigten in die Justizvollzugsanstalt Hannover angeordnet

Mit Rücksicht auf die erhöhte Fluchtgefahr, die bekannt gewordenen Befreiungspläne der noch in Freiheit befindlichen Mitglieder der kriminellen Vereinigung und das bisherige Verhalten des Beschuldigten wird gemäß §119 StPO für die Dauer des Transportes die Fesselung des Beschuldigten für zulässig erklärt. Sofern sich der Beschuldigte widersetzt, ist in dem erforderlichen Umfang die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig.

Der Beschuldigte ist während des Transportes und in der Justizvollzugsanstalt von anderen Gefangenen und der Außenwelt streng getrennt zu halten.

Die Verlegung ist aus Sicherheitsgründen erforderlich.

Lingen (Ems), den 22. April 1974  
Haakmann, Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

gez. Justizangestellte

-12-

### V e r f ü g u n g

Entsprechend dem Beschluß des Amtsgerichts Lingen/Ems vom 22.4.1974 (Aktenzeichen : 1o Gs 441/74) wird für die Dauer des Aufenthaltes des Untersuchungsgefangenen

Ronald Augustin

in der Justizvollzugsanstalt Hannover hinsichtlich des Verkehrs mit der Außenwelt folgendes angeordnet:

- 1.) Der Gefangene Augustin darf Besuche nur von seinen nächsten Angehörigen und von seinen Verteidigern empfangen.
- 2.) Diese Besuche finden in besonderen Räumlichkeiten im oberen Flur des Lazarettts statt.
- 3.) Alle Besucher sind mit vollem Namen und Wohnungsanschrift in die Besuchsüberwachungskarte einzutragen. Diese wird von den ausgesuchten Beamten geführt. Es sind Karten für Verteidiger und getrennt für Angehörige anzulegen.
- 4.) Die von diesen vorgelegten Ausweise sind genauestens zu überprüfen.
- 5.) Bisher ist es dem Gefangenen gestattet worden, folgende Zeitungen zu beziehen:

- a) Frankfurter Allgemeine Zeitung
- b) Nachrichten-Magazin "DER SPIEGEL"
- c) Le Monde
- d) Het Parool

Soweit richterlich nichts anderes angeordnet wird, dürfen die Zeitungen und Zeitschriften nur von Vollzugsbediensteten (Hauptbahnhof Hannover) beschafft werden.

- 6.) Eingehende Druckwerke jeglicher Art - außer den bisher genehmigten Zeitungen und Zeitschriften - sind dem Anstaltsleiter oder dessen Vertreter vorzulegen. Alle Druckschriften sind auf unerlaubte Einlagen zu kontrollieren.
- 7.) Jeder Besucher ist vor dem Besuch dem Anstaltsleiter oder dessen Vertreter zu melden.
- 8.) Besucher müssen eine von Amtsgericht Lingen (z.Z. Richter Haakmann) ausgestellte Besucherlaubnis vorweisen. Diese Besuche werden von einem Beamten des Landeskriminalamts sowie von einem Bediensteten der hiesigen Anstalt überwacht. Dienstausweise sind jeweils vorzuweisen. Sofern beim Besuch ein Dolmetscher notwendig ist, wird dieser von dem Beamten des LKA mitgebracht. Angehörige des Gefangenen sind:

Vater: Niels Augustin  
A m s t e r d a m  
Frederiksplein 16

Mutter: Johanna Augustin-Das  
A m s t e r d a m - Slotervaart  
J. Veltmanstraat 30

Schwester: Monique Augustin  
(wohnt bei der Mutter).

Die Eltern leben getrennt.

-13-

- 9.) Die Besuche der Verteidiger werden nicht (auch nicht optisch) überwacht. Besucherlaubnisse der Anwälte werden überprüft durch sofortige fernmündliche Rückfrage beim zuständigen Richter und beim LKA. Als Verteidiger sind bisher zugelassen:

Rechtsanwälte:

- |   |   |                                      |
|---|---|--------------------------------------|
| a) Laubscher<br>Eberhard Becker<br>Marie Luise Becker | ) | H e i d e l b e r g<br>Märzgasse 7   |
| b) Eschen<br>Ströbele                                 | ) | B e r l i n 15<br>Meierottostrasse 1 |
| c) Greenewald<br>Dr. Degenhardt                       | ) | H a m b u r g<br>Osterstrasse 120    |
| d) Reinhard   | ) | H a m b u r g<br>Heussweg 35         |

Letztgenannter führt sein Büro zusammen mit Rechtsanwalt J a c o b i

der jedoch keine Verteidigervollmacht vorgelegt hat.

Referendare und Angestellte der Verteidiger dürfen den Gefangenen auch nicht mit Untervollmacht der oben angeführten Rechtsanwälte besuchen.

Sollte einer dieser Personen den Gefangenen besuchen wollen, ist die Anstaltsleitung zu verständigen.

- 10.) Alle Besucher (auch die Verteidiger) werden vor dem Besuch einer Kontrolle unterzogen.

Diese Kontrolle findet in der Revisionskabine an der Außenpforte statt. Alle Besucher werden vor dem Besuch einer körperlichen Durchsichtung über die Kleidung sowie einer Durchsichtung der mitgeführten Behältnisse genau unterzogen. Die Untersuchung erstreckt sich insbes. auf Waffen, Munition, Sprengkörper und Ausbruchswerkzeuge. Diesbezüglich müssen mitgeführte Behältnisse auch gerade der Verteidiger (Aktenkoffer, Diktiergeräte etc.) auf solche Gegenstände überprüft werden.

Die Verteidiger dürfen nur Kleindiktiergeräte mitbringen, Kassettenrecorder und Schreibmaschinen sind nicht zugelassen.

Bei der Kontrolle aller Besucher ist ein besonderes Metallsuchgerät, das zu diesem Zweck ständig bei der Außenpforte griffbereit untergebracht werden muß, zu verwenden.

Bei weiblichen Besuchern ist zur Durchsichtung der Person Frau Oberverwalterin B o r n e m a n n, vertretungsweise durch eine besonders vom Vorstand zu bestimmende weibliche Person, heranzuziehen.

- 11.) Besucher dürfen nur Obst zum Besuch mitbringen. Dieses Obst (1 1/2 kg) muß während des Besuchs verzehrt werden.

Nahrungs- und Genußmittel erhält der Gefangene im Übrigen nur im Wege des Einkaufs, der nur durch besonders ausgesuchte Beamte abgewickelt wird. (s.u.).

- 12.) Der Gefangene trägt während des Besuchs Anstaltskleidung. Vor und nach jedem Besuch muß der Gefangene mit Anstaltskleidung vollständig umgekleidet werden.

- 14 -

- 13.) Sofern die zugelassenen Verteidiger Pakete als Verteidigerpost schicken, muß der Gefangene das Paket im Beisein von 2 Bediensteten öffnen und entleeren. Hierbei ist darauf zu achten, dass sie die Schriftstücke nicht lesen können.

- 14.) Den Angehörigen des Augustin ist untersagt, Diktiergeräte, Tonbandgeräte u.ä. zum Besuch mitzubringen. Alle Besucher des Augustin dürfen auf keinen Fall ohne weiteres von der Außenpforte in die Anstalt weitergeleitet werden. Es ist zunächst der Vorstand oder dessen Vertreter zu benachrichtigen.

noch zu 11.)

Handtaschen und andere Dinge außer Obst sind in den besonderen Schließfächern an der Außenpforte zu belassen.

Hannover, den 2. Mai 1974/Vt.

Der Leiter der  
Justizvollzugsanstalt  
In Vertretung:

gez. N e u h o f f

Amtsgericht

10 Gs 441/74

4450 Lingen (Ems), den 8. Mai 1974

B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

Ronald A u g u s t i n, geboren am 20. November 1949 in Amsterdam,  
z.Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Hannover,

w e g e n

Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung u.a.

werden gemäß §119 Abs.6 StPO die mit Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Hannover vom 2. Mai 1974 vorläufig angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen genehmigt, da sie zur Erreichung des Haftzweckes erforderlich sind. (s.a. Beschluß des BGH vom 10.9.1973 - 1 BJs 6/71 - StB 57/73).

- H a a k m a n n -

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt: Schomakers, Justizangestellte

- 15 -

**B e a c h l u ß**

**g e g e n** In dem Ermittlungsverfahren  
Ronald Augustin, geboren am 20. November 1949 in Amsterdam, z. Zt. in dieser Sache in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Hannover,  
**w e g e n** Verdachts des versuchten Mordes, der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung u. a.

hat die Strafkammer II des Landgerichts Osnabrück unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht, Donnerberg, und der Richter am Landgericht Kuhlemann und Englich am 28. Juli 1974 beschlossen:

Die Beschwerden des Beschuldigten gegen die Beschlüsse des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 8. Februar 1974 - I BGs 35/74 -, 12. Februar 1974 - II BGs 37/74 -, 21. Februar 1974 - II BGs 51/74 - und 3. April 1974 - II BGs 123/74 - werden auf seine Kosten verworfen.

G r ü n d e :

Nach dem Ermittlungsergebnis ist der Beschuldigte unter anderem verdächtig, vor seiner Verhaftung Mitglied einer kriminellen Vereinigung i. S. von § 129 StGB um die Beschuldigten Meinhof und Baader gewesen zu sein, die sich selbst "Rote Armee Fraktion" ("RAF") nennt. Aus der Untersuchungshaft hat er eine Reihe von Briefen an seine nächsten Angehörigen geschrieben:

	<u>Datum:</u>	<u>Empfänger:</u>
1)	22.1.1974	Vater
2)	23.1.1974	Mutter und Schwester
3)	27.1.1974	Vater
4)	27.1.1974	Mutter und Schwester
5)	23.2.1974	Vater
6)	23.2.1974	Mutter und Schwester
7)	26.2.1974	Vater
8)	26.2.1974	Schwester

Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hat diese Briefe, auf deren Inhalt verwiesen wird, beanstandet und angeordnet, daß sie zur Habe des Beschuldigten genommen werden. Auf die Gründe der oben erwähnten Beschlüsse wird Bezug genommen. Gegen diese Entscheidung hat der Beschuldigte Beschwerde eingelegt. Er meint, die Beanstandungen stellten Eingriffe in sein Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung dar (Art. 5 I GG). Der Inhalt der Briefe sei nicht geeignet, die Ordnung in der Vollzugsanstalt zu gefährden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 19.6.1974 Bezug genommen.

Die Beschwerden sind zulässig. Die Kammer ist für die Entscheidung zuständig, weil der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs die Zuständigkeit für Entscheidungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, durch Beschluß vom 17. April 1974 gemäß § 126 I S. 3 StPO dem Amtsgericht in Lingen (Ems) übertragen hat.

-16-

Die Beschwerden haben in der Sache keinen Erfolg.

Die Beanstandungen sind gemäß § 119 III StPO gerechtfertigt und stellen damit keine Verletzung des Grundrechts des Beschwerdeführers auf Freiheit der Meinungsäußerung dar (Art. 5 I GG). Die Briefe durften von der Beförderung ausgeschlossen werden, weil es eine Gefährdung der Ordnung in der Vollzugsanstalt bedeutet hätte, wenn sie weitergeleitet worden wären (vgl. BVerfG in JZ 1972/357; BGH in JZ 1973, 123; Kleinkecht, StPO, 31. Aufl., § 119 Anm. 4 c).

Sie enthalten sämtlich unwahre Tatsachenbehauptungen, durch die Gerichte und Justizbehörden verächtlich gemacht werden und die bestimmt und geeignet sind, über den Kreis der Empfänger hinaus, Sympathisanten zu Handlungen im Sinne der "RAF" und insbesondere zugunsten der Gruppe der Inhaftierten Beschuldigten zu ermuntern. Mit Ausnahme des Briefes zu 6) enthalten alle Briefe unwahre Ausführungen darüber, daß die gegen den Beschuldigten angeordnete Untersuchungshaft weniger einem der in § 112 StPO angeführten Haftzwecke als vielmehr - insbesondere durch die Art ihres Vollzuges ("Isolation") - der Erzwingung eines Geständnisses diene. Diese teils mit stereotypen Wendungen vorgetragene Behauptung hat jeweils nicht den Charakter der persönlichen Mitteilung; sie ist vielmehr von solchen Mitteilungen stets deutlich getrennt. Der Umstand, daß der Beschuldigte seine unrichtige Darstellung mehrfach wiederholt hat, obwohl sie schon einige Male zur Beanstandung von Briefen geführt hatte, deutet ebenfalls darauf hin, daß sie nicht in erster Linie für seine Angehörigen bestimmt war, zuzunah er mit ihnen auch bei einem Besuch darüber hätte sprechen können. Der Brief zu 6) besteht im wesentlichen aus Bruchstücken von Sätzen und vielen Punkten, verbunden mit der Andeutung, der Beschuldigte könne nicht alles schreiben, weil der Brief sonst beschlagnahmt werde. Durch die Ausführungen am Ende des Briefes wird dann der Schluß nahegelegt, daß es sich bei den Dingen, die er nicht erwähnen dürfe, um ein gesetzwidriges Verhalten ihm gegenüber handle. Die mit den erwähnten unwahren Behauptungen verfolgte Absicht ergibt sich jeweils schon aus ihrem Inhalt und dem Zusammenhang mit weiteren Ausführungen. Sie wird besonders deutlich, in den Aufforderungen am Schluß der Briefe zu 2), 3) und 4).

Nach alledem konnten die Beschwerden keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO.

Donnerberg  
Vors. Richter  
am Landgericht

Englich  
Richter  
am Landgericht

Kuhlemann  
Richter  
am Landgericht

-17-

Rechtsanwälte  
DR. KLAUS CROISSANT  
JÖRG LANG  
7 Stuttgart-Königsstr. 31b  
Telefon 296356, 294387

7000 Stuttgart, den 22.5.1974  
T/W

PER BILBOTEN

1. An das  
A m t s g e r i c h t  
- Haftrichter -  
  
4450 L i n g e n/Ems  
- 10 Gs 441/74 -
2. An die  
Staatsanwaltschaft  
  
4500 O s n a b r ü c k  
- 13 Js 745/74 -
3. An den  
Herrn Justizminister des  
Landes Niedersachsen  
  
3000 H a n n o v e r  
zur Kenntnis

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Ronald AUGUSTIN,  
geb. am 20.11.1949 in Amsterdam,  
wegen des Vorwurfs nach § 129 StGB

I.

Wir legen anbei Fotokopie eines Beschlusses des Untersuchungsrichters beim Oberlandesgericht Stuttgart vom 19.5.1974 vor mit dem Antrag,

sofort zu beschließen, daß

1. die in der Vollzugsanstalt Hannover praktizierte Anordnung, Verteidigerbesuche nur in einer besonderen Sprechzelle hinter einer Plexiglas-trennwand stattfinden zu lassen, außer Vollzug gesetzt wird,
2. der Vorstand der Justizvollzugsanstalt Hannover angewiesen wird, den Verteidigern eine normale Besuchszelle zur Verfügung zu stellen.

-18-

Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Schriftsatz vom 30.4.1974, die wir in vollem Umfang aufrechterhalten. Ergänzend erklären wir:

Der Gefangene wird seit seiner Festnahme am 24.7.1973 systematisch von jedem menschlichen Kontakt innerhalb der Vollzugsanstalten ausgeschlossen. Die totale Isolation des Gefangenen wird durch ein gezieltes Instrumentarium richterlich angeordneter oder bestätigter Haftbeschränkungen erreicht, das den Gefangenen insbesondere vom gemeinschaftlichen Hofgang, von allen Gemeinschaftsveranstaltungen einschließlich des Besuchs des Anstaltsgottesdienstes und überhaupt von jedem Kontakt zu Mitgefangenen ausschließt.

Die für Verteidigerbesuche angeordnete Einrichtung eines Sprechkäfigs mit einer Trennwand aus Plexiglas beraubt den Gefangenen seines letzten menschlichen Kontaktes, da er Besuche seiner Verwandten nur in Gegenwart von Beamten der politischen Polizei empfangen darf. Die gläserne Trennwand macht Schluß mit jeder sinnlichen Wahrnehmung, mit jeder Möglichkeit, wenigstens bei Verteidigerbesuchen eine andere Luft als die einer Zelle zu atmen. Der Besuchskäfig hinter Panzerglas ist die Perfektionierung des Zerstörungsprozesses, dem der Gefangene durch die gezielte sensorische Deprivation ausgesetzt ist. (vgl. hierzu Teuns, Die programmierte Folter, Kursbuch Nr. 32, S. 118ff).

Wir haben die Botschaft der Niederlande von der auf Menschenver-nichtung - auf die Brechung der Persönlichkeit und der Identität des Gefangenen - angelegten Sonderbehandlung ihres Staatsangehörigen unterrichtet. Die Haftbedingungen des Gefangenen gewährleisten die strengste Einzelhaft: die vollständige Isolierung. Diese Isolierungshaft ist nach den Bekundungen von Personen, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus aus politischen Gründen inhaftiert waren, schlimmer als KZ-Haft (vgl. die Erklärungen des ehemaligen KZ-Häftlings Heinz Brand in der Fernsehsendung des westdeutschen Rundfunks vom 22.7.1973).

II.

Ferner stellen wir den Antrag,

anzuordnen, daß der Gefangene sofort aus dem derzeitigen Haftraum in einer leerstehenden Abteilung der Vollzugsanstalt Hannover verlegt und in einem normal belegten Teil der Vollzugsanstalt untergebracht wird.

Der Gefangene ist am 2.5.1974 per Hubschrauber von der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim in die Vollzugsanstalt Hannover verlegt worden. Er war während des Transports mit Händen und Füßen unter Benutzung von vier Handschellen an den Sitz gefesselt. Bei einem Absturz des Hubschraubers hätte dies den sicheren Tod des Gefangenen zur Folge gehabt. Nach der Landung auf einem Kasernengelände des Bundesgrenzschutzes wurde der Gefangene in einen Spezial-LKW verladen und mit gefesselten Händen in eine Zelle mit der Grundfläche 70cm/70cm gesperrt. Beim Aus- und Einsteigen richteten die Beamten des Einsatzkommandos zwei Maschinengewehre auf den Gefangenen.

In der Justizvollzugsanstalt Hannover ist der Gefangene im ersten Stock in einem Toten Trakt untergebracht worden: einem leerstehenden Teil des Krankenrevieres. Der Tote Trakt besteht aus 8 Zellen: 4 leere Zellen befinden sich auf der einen, 3 leere Zellen auf der anderen Seite des Hafttraumes des Gefangenen. Die Zellen unterhalb dieses Toten Stockwerks sind ebenfalls leer.

-19-

Menschliche Geräusche, Geräusche von Mitgefangenen, kann der Gefangene in dieser Sonderabteilung nicht hören.

Die akustische Isolation eines Menschen ist eine neuartige, besonders grausame Art der Folter. Sie ist in der Bundesrepublik erstmals in Köln-Ossendorf an den Gefangenen Astrid Proll, Ulrike Meinhof und Gudrun Ensslin im Rahmen einer Vernichtungsstrategie gegen gefangene Revolutionäre erprobt worden mit dem Ziel, die Persönlichkeit der Gefangenen und ihre Identität zu zerstören.

Die jetzt erneut gegenüber einem Gefangenen angewendete Foltermethode der Geräuschisolation wird dadurch auf die Spitze getrieben, daß der Gefangene - wie oben zu I. angeführt - selbst Besuche seiner Verteidiger nur in einer Spezialsprechzelle hinter einer Trennwand aus Plexiglas empfangen kann.

Die Auswirkungen der Geräuschisolation sind im einzelnen aus der Dokumentation "Der Tote Trakt ist ein Folterinstrument" - Anlage - ersichtlich.

Der Anstaltspsychologe Jarmer, der in der Vollzugsanstalt Köln-Ossendorf tätig war oder noch tätig ist, hat sich bezüglich der Unterbringung von Ulrike Meinhof in einem Toten Trakt dieses Gefängnisses, der leerstehenden psychiatrischen Untersuchungsabteilung für weibliche Gefangene wie folgt geäußert:

"Die fast vollkommene Isolation der Untersuchungsgefangenen Meinhof in der psychiatrischen Untersuchungsabteilung für weibliche Gefangene verschärft die psychische Belastung für die Gefangene erheblich über das Maß hinaus, die bei dem Vollzug der strengen Einzelhaft normalerweise unumgänglich ist. Wenn die strenge Einzelhaft erfahrungsgemäß nur für begrenzte Zeit erträglich ist, so gilt dies in besonderer Weise für die Gefangene Meinhof, da diese fast vollständig von Umweltwahrnehmungen ausgeschlossen ist. Der Eintritt von psychischen und psychosomatischen Störungen auf längere Sicht ist nicht zu vermeiden".

### III.

Auf dem Dach des Toten Trakts sind Stacheldraht- und Alarmdrähte angebracht worden. Außerdem wird während des Hofgangs des Gefangenen auf dem Dach noch ein Zivilbeamter mit einem Gewehr postiert. Wir stellen den

Antrag, sofort anzuordnen, daß diese Maßnahme zu unterbleiben hat.

Sie dient dem Zweck, den Gefangenen noch während des Einzelhofganges zu terrorisieren. Außerdem ist nicht auszuschließen, daß der Beamte von der Schußwaffe Gebrauch macht. Wir machen insoweit auf die Erschießung des Schotten McLeod durch einen Beamten der politischen Polizei in Stuttgart aufmerksam.

### IV.

Abschließend wird beantragt, uns umgehend eine Ausfertigung der Verfügung des Leiters der Vollzugsanstalt Hannover vom 2.5.1974 über die angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen zu übersenden, die durch Beschluß des Haftrichters vom 8.5.1974 genehmigt wurden.

Rechtsanwalt  
gez. Dr. Croissant

-20-

Amtsgericht

13 Gs 441/74

Lingen (Ems), den 31. Mai 1974

### B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren gegen  
Ronald Augustin, geboren am 20. November 1949 in Amsterdam,  
z.Zt. in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Hannover,  
w e s e n

Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung u.a.  
werden die Anträge des Beschuldigten vom 30.4./22.5.1974  
zurückgewiesen.

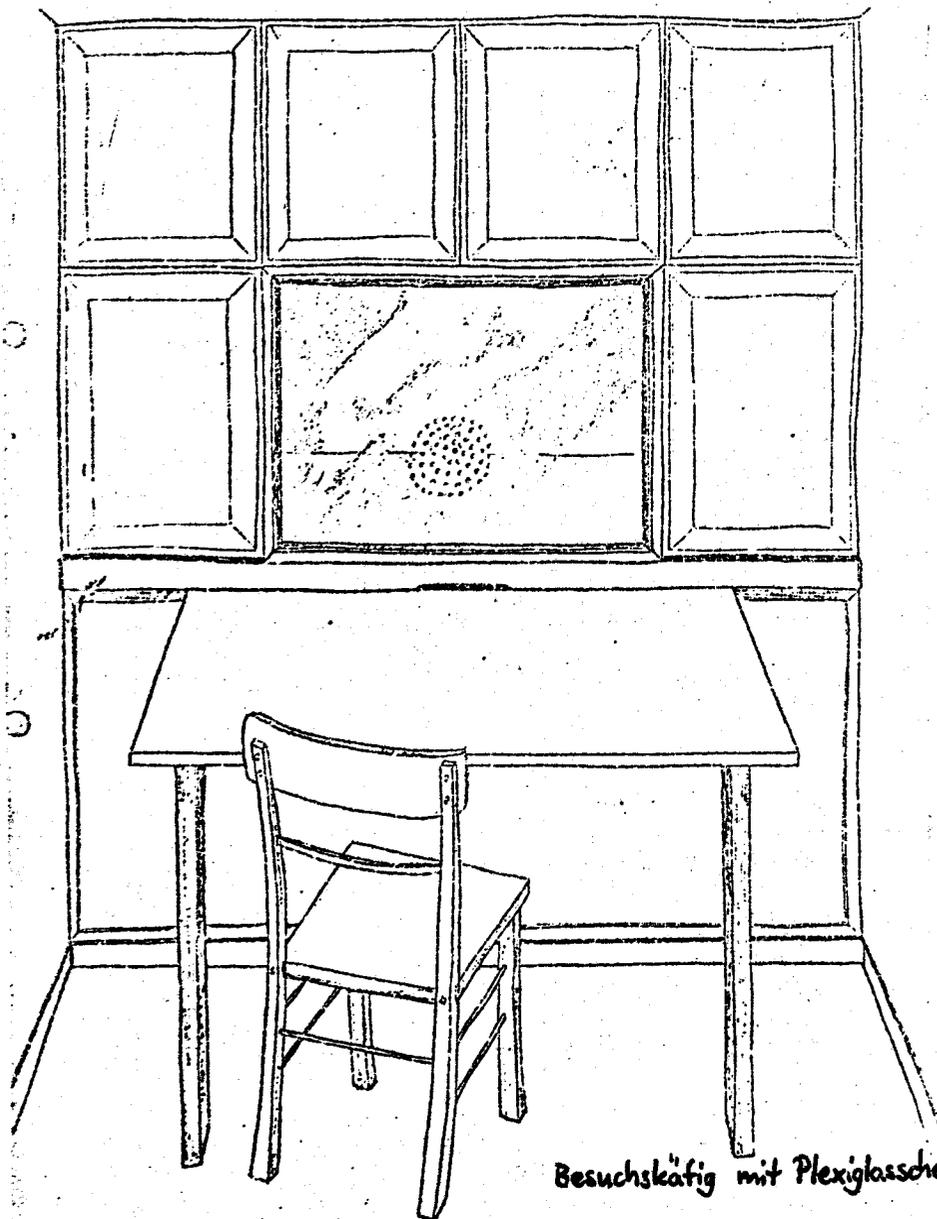
### Gründe:

1. Die Anordnung des Vorstands der Justizvollzugsanstalt Hannover, daß Verteidigerbesuche nur in einer besonderen Sprechzelle stattzufinden haben, wobei sich zwischen Verteidiger und Beschuldigten eine Glasscheibe mit Löchern befindet, verstößt nicht gegen §119 Abs.3, 148 StPO, da der mündliche Verkehr nur zwischen Verteidiger und Beschuldigten dadurch nicht behindert wird. Nach der vom Haftrichter am 29.5.1974 vorgenommenen Besichtigung des besonderen Sprechraumes - der in Übrigen aus zwei Zellen besteht, wobei die Trennwand mit einer durchbohrten Scheibe versehen ist - bestehen keine akustischen Schwierigkeiten, so daß eine normale Verständigung trotz der Scheibe gewährleistet ist. Auch die Übergabe von Schriftsätzen und Aktenblättern an den Beschuldigten zur Durchsicht ist durch einen Schlitz am unteren Ende der Scheibe möglich. Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß es sich hier etwa um einen "Besuchskäfig" handele.
2. Soweit beantragt ist, den Beschuldigten aus seiner derzeitigen Zelle zu verlegen, besteht dafür kein Anlaß. Der Beschuldigte ist keineswegs vollständig isoliert, da sich an dem gleichen Gang, an dem sich seine Zelle befindet, noch weitere zwei Zellen mit Gefangenen befinden. Somit handelt es sich nicht um eine leerstehende Abteilung der Justizvollzugsanstalt Hannover. Außerdem stehen ihm Radio und Bücher zur Verfügung. Die Art der Unterbringung ist daher von §119 Abs.3 StPO gedeckt. Soweit die Anstaltsleitung Stacheldraht auf den Dächern rings um den Hof, in dem der Beschuldigte spazieren gehen kann, angebracht hat, sind dies keine Sicherungsmaßnahmen, die den Beschuldigten in keiner Weise beschweren. Soweit die Anstaltsleitung angeordnet hat, daß der Beschuldigte keinen Kontakt mit anderen Untersuchungsgefangenen haben darf, steht dies in Einklang mit dem Beschluß des BGH vom 29.10.1973 - 1 BJs 6/71.-

- H a a k m a n n -  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt: Justizangestellte

-21-



Besuchskäfig mit Plexiglasscheibe

-22-

## Proteste und Aktionen gegen die Folter an Ronald Augustin

BERICHT DER MUTTER VON RONALD AUGUSTIN AUF DER PRESSE-  
KONFERENZ DER KOMITEES ZUM SITZSTREIK am 5. 6. 1974

Mein Sohn ist also - wie Sie gehört haben - in einer totalen Isolation durch den Toten Trakt und die Panzerglasscheibe. Ich selber habe diese Situation gesehen. Die Besuchszelle befindet sich auch in Toten Trakt: direkt neben der Zelle, in der Ronald eingesperrt ist. Ich habe auch aus dem Zellenfenster gesehen: man sieht nur die kahle Kirchenwand. Ich habe auch die Panzerglasscheibe gesehen - dieser Besuch bei meinem Sohn fand in einer Zellenhälfte des Glaskastens statt. Unheimlich ist, daß auf der anderen Seite der Glasscheibe eine grüne Pflanze aufgestellt war, unheimlich ist, daß man nicht weiß, ob der nächste Besuch getrennt durch die Scheibe stattfinden wird. Die Glasscheibe ist eine ständige Bedrohung!

Die monatlichen Besuche von mir und meiner Tochter, die 1 1/2 Stunden dauern, können die Isolation von Ronald nicht durchbrechen, weil ein richtiger Kontakt wegen der ständigen Anwesenheit der politischen Polizei verhindert wird.

Anwesend waren: ein Beamter von Gefängnis, ein Beamter des Landeskriminalamts, sowie eine Beamtin, die holländisch versteht. Diese saß mit an dem kleinen Tisch, an dem wir mit Ronald sprachen. Sie schrieb jedes Wort mit, zuerst in holländisch, dann in deutsch, und als meine Tochter versuchte, das Protokoll zu lesen, schrieb sie weiter in Stenografie und versuchte ein Mitlesen durch Davorhalten der einen Hand zu verhindern.

Das Wissen, daß alles, was man sagt, alles, was man äußert, protokolliert und ausgewertet wird, blockiert jedes natürliche Verhalten. Man muß dauernd überlegen, ob man das, was man sagt, auch sagen kann. Man steht die ganze Zeit unter einer starken Anspannung, wie in einer Vorhörsituation.

Diese Maßnahmen erinnern uns an die Maßnahmen der Nazis gegen antifaschistische Holländer, in der Zeit, in der Holland von Deutschen besetzt war.

Zusammen mit anderen Angehörigen der politischen Gefangenen in der HRD habe ich Ostern in Düsseldorf einen Hungerstreik gemacht, mit der Forderung: Aufhebung der Isolationsfolter.

Ich beteilige mich an dem Sitzstreik der Komitees vor dem Justizministerium in Hannover und fordere gemeinsam:

- die sofortige Verlegung meines Sohns Ronald aus dem Toten Trakt in die Gemeinschaft mit anderen Gefangenen.
- Ermöglichung von Verteidigerbesuchen.
- Aufhebung der Isolationsfolter an den politischen Gefangenen.
- Gleichstellung der politischen Gefangenen mit den anderen Gefangenen.
- Freie Information für alle Gefangenen, auch aus außerparlamentarischen Medien.

-23-



An den  
Justizminister von Niedersachsen  
Hans Schäfer  
3 Hannover

An den  
Richter am Amtsgericht Lingen  
Haakmann  
445 Lingen/ems

Wir, die unterzeichnenden Mitglieder des PEN-Club, protestieren aufs Schärfste gegen die Sonderbehandlung, der der Holländer Ronald Augustin z. Z. im Gefängnis Hannover ausgesetzt ist.

Er ist in einer menschenleeren Abteilung des Lazarett, in einem Toten trakt, von allen anderen Gefangenen isoliert und auch optisch und akustisch vom Anstaltsleben abgeschnitten. Im Toten Trakt wurde ein besonderer Besuchsraum für Verteidiger eingerichtet. Eine Trennscheibe aus Plexiglas macht auch den letzten menschlichen Kontakt unmöglich.

Die Isolation von Ronald Augustin in Hannover ist die z. Zt. schärfste Maßnahme der Justiz gegen die politischen Gefangenen in der BRD, denen vorgeworfen wird, der Roten Armee Fraktion (RAF) anzugehören oder mit ihr zu sympathisieren. Sie hat nach Ausmaß und Intensität den Charakter, Sie zielt darauf ab, Das politische Bewußtsein der Gefangenen zu zerstören und führt auf Dauer zu ihrer physischen Vernichtung.

Wir fordern von dem verantwortlichen Justizminister von Niedersachsen, Schäfer, und dem zuständigen Haftrichter am Amtsgericht Lingen, Haakmann, :

- Sofortige Verlegung von Ronald Augustin aus dem Toten Trakt in die Gemeinschaft mit anderen Gefangenen.
- Aufhebung der Isolationsfolter
- Gleichstellung der politischen Gefangenen mit allen anderen Gefangenen
- Freie politische Information für alle Gefangenen - auch aus außerparlamentarischen Medien

Es folgen :

- Arnfried Astel
- W. Alexander Bauer
- Horst Bingel
- Hans Christoph Bub
- Peter O. Chotjewitz
- Nino Erné
- Max von der Grün
- Christine Brückner
- Hans Frühlich
- Hanns Grüssel
- Peter Hamm
- Gerd E. Hoffmann
- Otto Jägersberg
- Hugo Ernst Käufer
- Walter Karsch

- Otto H. Kühner
- Ilse Langner
- Roger Manderscheid
- Angelika Mechtel
- Dagmar Nick
- Wolfgang Paul
- Johannes Poethen
- Robert W. Schnell
- Werner v. Simson
- Dorothee Sölle
- Thaddäus Troll
- Heinrich Vormweg
- Gerhard Zwerenz

u. a.

Kiel, den 12. 6. 74

Donnerstag, 6. Juni 1974 / Seite 13

Hannover

**NHP-Interview mit  
Minister Schäfer**

**„Nicht isoliert“**

NHP: Herr Minister Schäfer, vor Ihrem Hause stehen Demonstranten, die versichern ein Flugblatt, das die Überschrift trägt „Gegen die Folter an den politischen Gefangenen R. Augustin“, veröffentlicht zu haben. Wie wird die Angelegenheit weiterverfolgt?

Schäfer: Zunächst: Ronald Augustin ist kein politischer Gefangener, der Haftbefehl ist wegen versuchten Totschlags erlassen, weil er versucht hat, bei einer Fahndung an der holländischen Grenze mit einer Pistole einen Besonderen des Bundesgrenzpolizei zu erschlagen. Die Angelegenheit ist Hand zu Hand.

NHP: Gibt es denn von den Politischen Gefangenen in diesem Trakt, der er extra für diesen Gefangenen eingerichtet wurde?

Schäfer: Neben Augustin ist unter anderem im Mithras Trakt der Lateinlehrer Hans-Joachim Lauth, der ebenfalls eine dieser Zellen inne hat, zu nennen. In diesem Trakt hat Augustin eine Zelle inne, die aus einem Zimmer besteht, das durch einen Vorhang von den anderen Zellen getrennt ist. In diesem Trakt werden alle politischen Gefangenen untergebracht. Die Zellen sind so angeordnet, dass die Gefangenen nicht sehen können, wer in der Zelle ist. Die Zellen sind so angeordnet, dass die Gefangenen nicht sehen können, wer in der Zelle ist. Die Zellen sind so angeordnet, dass die Gefangenen nicht sehen können, wer in der Zelle ist.

NHP: Der Verteidiger Augustin hat eine Aussage gemacht, dass er in der Zelle isoliert sei. Wie wird die Angelegenheit weiterverfolgt?

Schäfer: Jeder Bericht über die Unterbringung der politischen Gefangenen ist ein Unterstufenbericht. Die Unterbringung der politischen Gefangenen ist ein Unterstufenbericht. Die Unterbringung der politischen Gefangenen ist ein Unterstufenbericht. Die Unterbringung der politischen Gefangenen ist ein Unterstufenbericht.

NHP: Die Angelegenheit wird weiterverfolgt. Wie wird die Angelegenheit weiterverfolgt?

Schäfer: Die Angelegenheit wird weiterverfolgt. Die Angelegenheit wird weiterverfolgt. Die Angelegenheit wird weiterverfolgt. Die Angelegenheit wird weiterverfolgt. Die Angelegenheit wird weiterverfolgt.

## Offener Brief der ESG-Hannover

Sehr geehrter Herr Justizminister !

Die Evangelische Studentengemeinde in Hannover hat aus verschiedenen Quellen, die unten genannt werden, letztmalig aber durch den Sitzstreik vor Ihrem Hause vom 5.-7. Juni, von der Isolationshaft des Holländers Ronald Augustin in Justizvollzugsanstalt Hannover erfahren. Nachdem die Hannoversche Presse den Sitzstreik bis auf eine Meldung der NHP (Neue Hann. Presse - Red.) vom 6. Juni totgeschwiegen hat, sehen wir uns veranlaßt, sehen wir uns bewegende und bisher nicht geklärte Fragen in diesem Offenen Brief an Sie zu richten.

Zu unseren Informationen von seiten solcher Gruppen, die auf die Isolationshaft von "Politischen Gefangenen" aufmerksam machten, gehören:

- a) Offener Brief von 77 Pastoren und Theologen vom 25. März 74, Absender Pastor Wolfgang Grell, Hamburg an den Herrn Justizminister Posser in Düsseldorf,
- b) Dokumente über die Isolationsfolter an Ronald Augustin, herausgegeben vom Komitee gegen Folter an politischen Gefangenen in der BRD (Hamburg),
- c) Der Tote Trakt ist ein Folterinstrument, Analyse und Dokumente des Komitees gegen Folter an politischen Gefangenen in der BRD,
- d) Pressekonferenz in Hannover am Mittwoch, d. 5. Juni, 17.00 Uhr, in Gegenwart von dem Rechtsanwalt Groenewold, Hamburg, und dem Holländischen Psychiater Sjef Teuns,
- e) Div. Zeitungsmeldungen über Isolationshaft an solchen Haftgefangenen, welche der RAF zugerechnet werden.

Diese Informationen besagen, daß die Haftbedingungen das Leben der genannten Haftgefangenen nicht nur ernsthaft gefährden, sondern bereits mindestens dreimal bei Monika Berberich, Astrid Proll und Klaus Jüschke zu einem physischen Zusammenbruch geführt haben, der im Fall der Astrid Proll zu einer Entlassung führte.

Kernpunkt der offensichtlich widerrechtlichen Haftbedingungen (von dem sogenannten Höchstmaß einer Haftdauer von 6 Monaten spricht schon kein Mensch mehr!) ist die sog. "sensorische Deprivation", eine Isolierungsmethode, welche dosiert angewandt, in kürzerer oder längerer Zeit Kreislaufkollapsen, tiefen Depressionen, Lebensunwilligkeit aufgrund fehlender sinnlicher Reize führt.

Die Behauptung, daß diese Art von Isolationshaft in einem "toten Trakt" durchgeführt wird, d. h. in einem Trakt des Gefängnisses, welcher soweit von anderen Menschen geräumt worden ist, daß die lebensnotwendige Geräuschkulisse beseitigt ist, halten wir nach den Erfahrungen in Köln-Ossendorf solange für gegeben, wie das Gegenteil nicht bewiesen ist.

Das Amtsgericht in Lingen, Ems hat weder angeordnet, daß Besuche nur durch eine dicke Plexiglasscheibe, welche durchlüchert ist, stattfinden dürfen, noch hat er die "sensorische Deprivation" angeordnet. Er hat auch nicht angeordnet, daß Ronald Augustin nur im Schritt seine Runden im Gefängnishof drehen darf und wenn er, um fit zu bleiben, einmal in Laufschritt verfällt, nach dem ersten Anruf sofort von mehreren Wärtern niedergeschlagen wird. Wir sind tief betroffen von den Maßnahmen, die nur als "Beugehaft" bezeichnet werden können.

Unsere Informationen beziehen sich zum zweiten auf Ihr Interview, Herr Justizminister, welches Sie der NHP (6. Juni 74) gegeben haben. "Die Demonstranten gehen von völlig falschen Voraussetzungen aus. Gleichwohl geben Sie zu, daß Ronald Augustin in einem "abgeteilten Teil" des Lazarettganges untergebracht ist. Den Tatbestand der Verhaftung geben Sie sehr vorsichtig an, "weil er versucht haben soll, bei einer Patrouille an der holländischen Grenze mit einer Pistole auf einen Beamten des Bundesgrenzschutzes zu schießen." Den Behauptungen der Gegenseite (Mutter des Ronald Augustin, Rechtsanwalt, Demonstranten und Psychiater) begegnen Sie mit dem formalen Hinweis darauf, daß Untersuchungsgefangene generell von an-

deren getrennt gehalten werden, und mit dem Hinweis auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen. Dem Leser der Zeitung legen Sie nahe, aus früheren Befreiungsversuchen von RAF-Häftlingen auch im Falle von Ronald Augustin auf solche Pläne zu schließen.

Die Behauptung einer "sozialen Isolation und sensorischen Deprivation" und einer "Isolierfolter" beantworten Sie damit, daß er ein Radio auf der Zelle hätte, in Kontakt mit dem Anstaltspersonal käme. Das mag einen Zeitungsleser befriedigen, wer jedoch ein wenig weiter denkt, wird fragen, welcher Art diese Kontakte sind, wenn es richtig ist, daß Ronald Augustin Geräusche von außerhalb der Zelle immer erst wahr nimmt, wenn sich der Schlüssel im Schloß seiner Tür dreht.

Wir haben nicht den Eindruck, daß Ihr Interview die Behauptung widerlegt, daß Ronald Augustin anders behandelt wird, als vergleichbare der RAF zugerechnete Haftgefangene.

Wir bitten Sie, uns folgen die präzise Fragen zu beantworten:

Sind Sie mit uns der Meinung, daß nach der Rechtsauffassung in unserem Staat der Richter, und nur er, Recht spricht, daß Haftbedingungen grundsätzlich so zu gestalten sind, daß der Angeklagte seinem Richter als der vorgeführt wird, der er ist, und nicht als einer, der sich durch übermäßig lange und unmenschliche Haftbedingungen verändert hat?

Ist Ihnen bekannt, daß der Stuttgarter Haftrichter die Verhinderung des Besuchs von Angehörigen und Anwälten durch eine Panzerglasscheibe mit Löchern aufgehoben hat?

Gibt es präzise "Befreiungspläne" für Ronald Augustin oder welche anderen Umstände sind es, die Sicherungsmaßnahmen nötig machen, welche für andere "wegen versuchten Totschlages" in Haft gehaltene Haftgefangene nicht angewendet werden?

Wie können Sie uns den Widerspruch erklären, daß Sie einerseits bestreiten, Ronald Augustin sei ein "politischer Gefangener", andererseits aber aus "Sicherheitsgründen" selber erkennen lassen, daß er anders behandelt wird, als wegen "versuchten Totschlages" inhaftierte Gefangene.

Mit freundlichen Grüßen

ESG Hannover

## ... und Schäfers Reaktion

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Hannover, den 28. 6. 74

41 07 E - 208.132/74

An die  
Evangelische Studentengemeinde  
Hannover

3 Hannover

Ludwig-Bruns-Straße 9 - 11

Sehr geehrte Herren !

Auf Ihren offenen Brief vom 21. Juni 1974 teile ich Ihnen folgendes mit:

Von einer Isolationsfolter des Untersuchungsgefangenen Ronald Augustin kann keine Rede sein. Nach den Feststellungen des Haftrichters, von dessen alleiniger Zuständigkeit

für die zu treffenden Entscheidungen auch Sie auszugehen scheinen, ist der Gefangene " keineswegs vollständig isoliert, da sich an dem gleichen Gang, an dem sich seine Zelle befindet, noch weitere Zellen mit Gefangenen befinden. "

Eine "sensorische Deprivation" findet nicht statt. Der Beschuldigte kann mit den Anstaltsbediensteten sprechen, Verwandten- und Verteidigerbesuche empfangen, Zeitungen und Bücher lesen, sowie Radio hören. Ihre Frage, wie eine "sensorische Deprivation" zu beurteilen wäre, ist theoretischer Natur. Die Dauer der Untersuchungshaft, sowie die vom Richter angeordneten oder gebilligten Sicherheitsmaßnahmen sind bei dem Gewicht der dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten nicht unverhältnismäßig. Die Sicherungsmaßnahmen richten sich nach der Gefährlichkeit des Beschuldigten, auf die er durch sein Verhalten selbst eindrucksvoll hingewiesen hat. Verlieren sie bitte nicht aus den Augen, daß der Beschuldigte eine geladene Pistole auf einen Menschen richtete, der nichts anderes als seine Pflicht tat.

Ich bin nicht bereit, mich an der von interessierter Seite praktizierten Vertauschung von Ursache und Wirkung zu beteiligen.

Die von Ihnen erwähnte Entscheidung des Stuttgarter Haftrichters ist mir bekannt. Sie präjudiziert jedoch nicht die von dem für den Untersuchungsgefangenen Ronald Augustin zuständigen Haftrichter zu treffenden und getroffenen Entscheidungen. Der Sprechraum mit der durchlöchernten Plexiglasscheibe wird übrigens nur für Verteidigerbesuche, nicht auch für Verwandtenbesuche benutzt.

Der Haftrichter hat festgestellt, daß die Verwendung dieses Sprechraums nicht gegen die Vorschriften der Strafprozeßordnung verstößt. Eine normale Verständigung und auch die Übergabe von Schriftsätzen und Aktenblättern sind gewährleistet.

Die indirekt von Ihnen aufgestellte Behauptung, der Beschuldigte Augustin werde niedergeschlagen, wenn er während der Freistunde in Laufschrift verfaßt, ist unwahr. Der Beschuldigte Augustin kann jede ihm angezeigt erscheinende Gymnastik betreiben. Er benutzt jedoch die Freistunde nicht dazu.

Zu Ihrer Frage 4 werden Sie sich selbst sagen können, daß ich nicht in der Lage bin, Außenstehenden über solche Angelegenheiten Informationen zu geben.

Der Untersuchungsgefangene Augustin ist kein politischer Gefangener. Er befindet sich in U-Haft, weil er schwerer krimineller Handlungen dringend verdächtig und weil ein Haftgrund gegeben ist. Auch in soweit liegen richterliche Entscheidungen vor. Wie ich bereits ausgeführt habe, richten sich die Sicherungsmaßnahmen nach der Gefahr, die von dem Gefangenen aufgrund seines eigenen Verhaltens erwartet werden muß.

Abschließend bemerke ich, daß ich es durchaus begrüße, daß Sie Ihre Aufmerksamkeit den Problemen des Strafrechts, des Strafprozesses und des Strafvollzuges zuwenden.

Gerade dieser Fall zeigt aber, daß man bei der Behandlung solcher Fragen darauf bedacht sein muß, sich von Voreingenommenheit und einseitiger Betrachtungsweise freizuhalten.

Hochachtungsvoll

Schäfer

## JUSTIZMINISTER SCHÄFER FOLTERT DEN POLITISCHEN GEFANGENEN RONALD AUGUSTIN DURCH DEN TOTEN TRAKT IM KNAST HANNOVER

Der Holländer Ronald Augustin wird seit Juli 73 unter dem Vorwurf, der Roten Armee Fraktion (RAF) anzugehören, gefangen gehalten.

Er wird wie alle gefangene Revolutionäre in der BRD vom ersten Tag der Untersuchungshaft an systematisch durch soziale Isolation gefoltert: Einzelhaft, Einzelhofgang, Einzelbad, Ausschluß von sämtlichen Gemeinschaftsveranstaltungen, Briefverkehr nur mit Verwandten, Besuche nur von den nächsten Angehörigen, unter Überwachung durch die politische Polizei.

Am 3. 5. 74 wurde Ronald Augustin in das Gefängnis Hannover verschubt. Seitdem wird der gefangene Revolutionär dort im Toten Trakt durch soziale Isolation / Sensorische Deprivation (Aushungerung der Hör-, Seh- und Sprechorgane) systematisch gefoltert.

Dieser Tote Trakt wurde extra gegen Ronald Augustin eingerichtet.

Der Tote Trakt ist ein durch eine Metallwand abgetrennter Teil des Gefängnislazarets, in dem als einziger Gefangener Ronald Augustin untergebracht ist. Die Zelle ist geräuschisoliert, die Zellen unterhalb des Trakts sind leer.

Zusätzlich zur akustischen Isolation wird Ronald Augustin optisch isoliert: durch das Fenster, das schon innerhalb der Zelle vergittert ist, sieht er nichts als eine Mauer. Die systematische sensorische Deprivation und das Abschneiden von allen menschlichen Kontakten ist Folter.

Für den politischen Gefangenen Ronald Augustin gibt es keine Rechtsanwaltsbesuche, da die Justiz Verteidigerbesuche in üblichen Besucheräumen verweigert. Die Besuche sollen in besonderen Sprechzellen innerhalb des Toten Traktes stattfinden; durch eine Trennwand, in die eine Plexiglasscheibe eingebaut ist, soll die Verständigung zwischen dem Gefangenen und seinem Verteidiger 150 Ein-Millimeter-Löcher stattfinden.

Die Folter an Ronald Augustin ist Teil eines wissenschaftlich ausgeklügelten Vernichtungsprogramms, das seit 1970 gegen die gefangenen Revolutionäre in der BRD angewendet wird.

Da die politischen Gefangenen sich weigern, mit der Justiz zu kollaborieren, ihren Widerstand nicht aufgeben, sollen sie durch Sensorische Deprivation / Soziale Isolation, durch unblutige, weiße Folter langsam vernichtet werden.

Justizminister Schäfer hat die Einrichtung des Sondertraktes bestätigt: "Im hinteren Teil des Lazarettflügels ... wurden einige Zellen abgeteilt. ... Der Untersuchungsgefangene ... ist prinzipiell von anderen Gefangenen getrennt zu halten..." (NHP, 9. 6. 74, S. 12).

Verantwortlich - neben Richter HAAKMANN vom Amtsgericht Lingen - für die Folter durch den Toten Trakt an Ronald Augustin ist der alte und neue Justizminister von Niedersachsen, SCHÄFER.

Er hat die Kompetenz, Ronald Augustin sofort aus dem Toten Trakt in die Gemeinschaft mit anderen Gefangenen zu verlegen und Anwaltsbesuche zu ermöglichen.

"Hierüber" (Änderung der Unterbringung des Untersuchungsgefangenen Augustin) "muß der Haftrichter ... entscheiden." (NHP, 9. 6. 74, S. 12).

SCHÄFER leugnet damit seine Beteiligung an der Folter als oberster Dienstherr der JVA Hannover.

SCHÄFER weiß: der Tote Trakt ist ein Folterinstrument.

SCHÄFER hat den Toten Trakt nicht verhindert.

SCHÄFER läßt den Toten Trakt anwenden.

SCHÄFER IST EIN FOLTERER!

- Sofortige Verlegung von Ronald Augustin aus dem Toten Trakt in die Gemeinschaft mit anderen Gefangenen.

- Sofortige Ermöglichung von Verteidigerbesuchen.